

METADATEN

Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

Monatsstatistiken im Einzelhandel, Großhandel, Handelsvermittlung, Kfz-Handel, Dienstleistung und Gastgewerbe

EVAS: **45211**

45212

45213

45214

47414

Berichtsjahr: **2025**

Inhaltsverzeichnis

A	Erläuterungen
B	Qualitätsbericht
C	Erhebungsbogen
D	Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

**Konjunkturstatistiken im Handel
und Dienstleistungsbereich**

EVAS: **45211, 45212, 45213, 45214, 47414**
Berichtsjahr: **2025**

Erschienen im **September 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777
Fax 0331 817330-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2026**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich liefern kurzfristige Informationen zur konjunkturellen Entwicklung in zentralen Wirtschaftsbereichen. Sie umfassen monatliche Erhebungen zu Netto-umsätzen (ohne Umsatzsteuer) und der Zahl tätiger Personen. Die Ergebnisse dienen der wirtschaftspolitischen Entscheidungsfindung auf nationaler und europäischer Ebene sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse.

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen dieser Statistiken sind das Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz (HdDIStatG) vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021, sowie das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) in der jeweils gültigen Fassung. Auf europäischer Ebene bildet die Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 die rechtliche Grundlage.

Erhebungsmethodik

Die Erhebungen erstrecken sich auf ausgewählte Erhebungseinheiten der folgenden Wirtschaftszweige (WZ 2008):

Abschnitt G – Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

45 Handel mit sowie Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen mit mindestens 11 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen

46 Großhandel einschließlich Handelsvermittlung (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) mit mindestens 20 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 100 tätigen Personen

47 Einzelhandel mit mindestens 450 000 Euro Jahresumsatz,

Abschnitt H – Verkehr und Lagerei

mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen,

Abschnitt I – Gastgewerbe mit mindestens 165 000 Euro Jahresumsatz

55 Beherbergung

56 Gastronomie,

Abschnitt J – Information und Kommunikation mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen,

Abschnitt L – Grundstücks- und Wohnungswesen mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen,

Abschnitt M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (ohne Abteilung:

70.1 – Verwaltung und Führung von Unternehmen

72 – Forschung und Entwicklung

75 – Veterinärwesen)

mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen,

Abschnitt N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen.

Als Erhebungseinheit im statistischen Sinn gilt die kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstands und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.

Dazu zählen ebenfalls alle der gesamten Erhebungseinheit zugehörenden Unternehmensteile, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.), die ihren Sitz in Deutschland haben. Für diese sind ebenso die Angaben einzutragen. Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochter-gesellschaften. Bei Konzernunternehmen oder Mitgliedern einer um-satzsteuerlichen Organschaft ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatz-steuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Die Auswahl des Berichtskreises der konjunkturstatistischen Erhebungen wird als geschichtete Zufallsstichprobe aus dem

statistischen Unternehmensregister vorgenommen. Sie erfolgt aus dem zum Zeitpunkt der Auswahl gespeicherten Stand des statistischen Unternehmensregisters, bei höchstens 45 Prozent aller Erhebungseinheiten. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt. Die Schichtung erfolgt nach Wirtschaftsgruppen und Jahresumsatz. Die Statistiken im Kraftfahrzeughandel, Großhandel und Dienstleistungsbereich werden im sogenannten Mix-Modell durchgeführt. Das bedeutet, dass nur rechtliche Einheiten, die größer als die jeweiligen Abschneidegrenzen sind, durch das jeweilige Statistische Amt befragt werden. Die Daten der rechtlichen Einheiten unterhalb der Abschneidegrenze werden aus Verwaltungsdaten von den Finanzämtern und der Bundesagentur für Arbeit gewonnen. Bei fehlenden Meldungen von wirtschaftlich aktiven Erhebungseinheiten führen die Statistischen Ämter der Länder eine fachgerechte Schätzung durch. Mit den Revisionen werden die geschätzten Werte durch verspätet eingegangene Originalwerte bis zu 24 Monate rückwirkend ersetzt.

Ergebnisdarstellung

Die Ergebnisse der monatlichen Statistiken werden als Messzahlen bzw. Indizes und Veränderungsraten, nicht in absoluten Werten ausgewiesen. Die Messzahlen bzw. Indizes über die Entwicklung der Umsätze und der tätigen Personen werden monatlich aus den hochgerechneten Angaben der befragten Erhebungseinheiten sowie den Verwaltungsdaten errechnet. Die Darstellung der Umsatzwerte erfolgt in jeweiligen Preisen (Umsatz – nominal) sowie in konstanten Preisen des Jahres 2015 (Umsatz – real). Basisjahr für die Berechnung der Messzahlen ist das Jahr 2015.

Die Länderteile der rechtlichen Einheiten werden regional aufgegliedert und dem jeweiligen Land zugeteilt. Die Ergebnisse eines Bundeslandes enthalten also die Niederlassungen von rechtlichen Einheiten oder Einrichtungen mit Hauptsitz in anderen Bundesländern.

Die Messzahlen, Indizes und Veränderungsraten werden ohne Berücksichtigung der monatlich wechselnden Zahl von Verkaufstagen und von Saisoneinflüssen ermittelt.

Alle Messzahlen bzw. Indizes und Veränderungsraten sind, soweit sie Erhebungszeiträume des aktuellen Jahres und des Vorjahres betreffen, vorläufig und werden monatlich rückwirkend durch nachträglich eingehende Meldungen und Korrekturen der in die

Berichtskreise einbezogenen rechtlichen Einheiten aktualisiert.

Die Ergebnisse sind, sofern sie als Messzahlen ausgewiesen werden, verkettet (Vorwärtsverkettung).

Methodische Hinweise:

In allen Meldungen zu Konjunkturindikatoren sind die unterschiedlichen Vergleichszeiträume zu beachten. Saisonbereinigte Vergleiche auf Bundesebene sind im Datenangebot des Statistischen Bundesamtes verfügbar.

Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzenden gehören Bundesministerien (insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz), Landesministerien, die Deutsche Bundesbank, die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank. Weitere Nutzende sind Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Die Ergebnisse fließen in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von Bund und Ländern ein.

Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzenden finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien oder Zentralbanken gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in die vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschüsse "Handels- und Dienstleistungsstatistiken" sowie „Verkehrs- und Tourismusstatistiken“ eingebracht. Zusätzlich findet ein kontinuierlicher Austausch mit Fachverbänden wie z.B. dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) statt.

Merkmale und Klassifikationen

Systematiken

Den Erhebungen liegt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden herausgegebene Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, zugrunde, die auf der EU-Systematik NACE Rev. 2 aufbaut.

Umsatz

Der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Eigenverbrauch, Verkäufe an Betriebsangehörige sowie einschließlich gesondert in Rechnung gestellter Kosten für die Fracht, Porto, Verpackung usw., ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht. Nicht anzugeben sind jedoch (nicht gewerblich besteuerte) Erlöse aus Land- und Forstwirtschaft, außerordentliche Erträge (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen), betriebsfremde Erträge (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen), Zinserträge aus nicht betriebsnotwendigem Kapital oder Erträge aus Beteiligungen.

Gewährte Skonti und Erlösschmälerungen (z. B. Preisnachlässe, Rabatte, Jahresrückvergütungen, Boni) sind bei der Ermittlung des Umsatzes abzusetzen.

Der Umsatz im Einzelhandel schließt auch Erlöse aus Kommissions- und Streckengeschäften (Ware geht vom Lieferanten ohne Zwischenlagerung direkt an den Kunden) sowie Provisionen und Kostenvergütungen aus der Vermittlung von Waren (nicht den Wert der vermittelten Waren) sowie Zusatzerlöse ein.

Bei Tankstellen in fremdem Namen (Agenturtankstellen) sind als Umsatz aus Mineralölprodukten die daraus erzielten Provisionen und Kostenvergütungen anzugeben.

Tätige Personen

Tätige Personen umfassen tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich Auszubildender und Praktikantinnen und Praktikanten. Mitgezählt werden auch vorübergehend Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber) und Teilzeitbeschäftigte ohne Umrechnung auf Vollzeitbeschäftigte.

Rechtliche Einheit

Kleinste Einheit, die aus handels- oder gewerbesteuerrechtlichen Gründen Bücher führen oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes machen muss.

Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

Einzelhandel, Großhandel, Handelsvermittlung,
Kfz-Handel, Dienstleistung inkl. Gastgewerbe



2025

Erscheinungsfolge: 2025

Erschienen am 15/10/2025

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Titel

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- **Bezeichnung der Statistiken:** Konjunkturstatistik im Handel und Dienstleistungsbereich
- **Grundgesamtheit:** Rechtliche Einheiten mit Marktaktivitäten mit Hauptsitz in Deutschland im Berichtszeitraum.
- **Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten):** Rechtliche Einheiten
- **Räumliche Abdeckung:** Deutschland insgesamt, Bundesländer
- **Berichtszeitraum/ -zeitpunkt:** Jeweiliger Berichtsmonat.
- **Periodizität:** Monatlich.
- **Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen:** Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz (HdDIStatG), Bundesstatistikgesetz und weitere, in der jeweils gültigen Fassung.
- **Geheimhaltung:** Keine, da methodisch nicht notwendig
- **Qualitätsmanagement:** Kontinuierliche Verbesserung der Ergebnisqualität sowie der Prozesse der Statistikerstellung.
- **Input für andere Statistiken:** Jährliche Unternehmensstatistiken, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder sowie Pflege des statistischen Unternehmensregisters.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 9

- **Inhalte der Statistik:** Nettoumsatz und Anzahl der tätigen Personen.
- **Zweck der Statistik:** Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Handel und Dienstleistungsbereich.
- **Nutzerbedarf:** Nutzende sind Akteure aus Politik und Wirtschaft
- **Nutzerkonsultation:** Über den Statistischen Beirat, den Fachausschuss "Handels- und Dienstleistungsstatistiken" sowie durch Nutzer-Workshops.

3 Methodik

Seite 11

- **Datenquelle:** Umsatzstarke rechtliche Einheiten aus dreifach geschichteter Zufallsstichprobe:
- **Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:** Monatliche Erhebung für den Einzelhandel, Kfz-Handel, Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe durch die Statistischen Ämter der Länder; Großhandel und Handelsvermittlung durch das Statistische Bundesamt.
- **Datengewinnung:** Erfolgt durch Online-Tools.
- **Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung):** Erfolgt weitestgehend automatisiert im Statistischen Verbund.

- **Analyse:** Bereitstellung von monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen und jährlichen Indizes sowie entsprechenden Veränderungsdaten.
- **Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren:** Preisbereinigung, Kalender- und Saisonbereinigung mit X13 JDemetra+
- **Beantwortungsaufwand:** Gering

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 15

- **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Hohe Genauigkeit
- **Revisionen:** Finden statt und werden ausgewiesen

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 22

- **Aktualität:** Einzelhandel: 30 Tage nach Ende eines Monats. Großhandel, Handelsvermittlung: 45 Tage nach Ende eines Monats. Kfz-Handel: 60 Tage nach Ende eines Monats. Dienstleistungsbereich: Erste Ergebnisse liegen 65 Tage nach Ende eines Monats vor. Gastgewerbe: Erste Ergebnisse liegen 45 Tage nach Ende eines Monats vor.
- **Pünktlichkeit:** Veröffentlichungstermine werden überwiegend eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 22

- **Räumliche Vergleichbarkeit:** EU-weit sowie zwischen den einzelnen Bundesländern vergleichbar.
- **Zeitliche Vergleichbarkeit:** Eingeschränkt

7 Kohärenz

Seite 25

- **Statistikübergreifende Kohärenz:** Methodisch bedingt häufig kein Vergleich zu anderen amtlichen Statistiken möglich
- **Statistikinterne Kohärenz:** Liegt vor.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 27

- Veröffentlichung unter www.destatis.de: GENESIS-Online
- **Kontakt:** [Kontaktformular](#)

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Siehe Langfassung

Seite 29

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Rechtliche Einheiten mit Marktaktivitäten mit Hauptsitz in Deutschland im Berichtszeitraum kategorisiert nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) bzw. der europäischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2, "Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne").

Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen), WZ G47:

Diese Abteilung umfasst den Verkauf von Neu- und Gebrauchtwaren vor allem an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch, in Verkaufsräumen, einschließlich Warenhäusern, an Marktständen, durch Internethändler, Versandhäuser, Tele-Shopping, im Straßenhandel und durch Haustürverkauf, Verbrauchergenossenschaften usw.

Großhandel, Handelsvermittlung, WZ G46:

Diese Abteilung umfasst den Großhandel auf eigene Rechnung oder auf fremde Rechnung (Handelsvermittlung), und zwar sowohl den Binnengroßhandel als auch den internationalen Großhandel (Import/ Export).

Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, WZ G45:

Diese Abteilung umfasst alle Tätigkeiten, die sich auf Kraftfahrzeuge einschließlich Lastkraftwagen, Anhänger und Krafträder beziehen, außer deren Herstellung und Vermietung: Groß- und Einzelhandel mit Neu- und Gebrauchtfahrzeugen, Reparatur und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen, Groß- und Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge. Ebenfalls eingeschlossen sind die Handelsvermittlung, der Versandhandel sowie der Handel über das Internet von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör. Diese Abteilung umfasst auch Dienstleistungen in Verbindung mit Kraftfahrzeugen, wie z. B. das Waschen, Polieren usw.

Dienstleistungsbereich, WZ H bis N ohne I und K:

Er umfasst Unternehmenstätigkeiten in den Bereichen Verkehr und Lagerei, Information und Kommunikation, Grundstücks- und Wohnungswesen sowie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen, technischen und sonstigen Dienstleistungen. Nicht erhoben werden WZ 53.1, WZ 70.1, WZ 72 und WZ 75 und gehören somit nicht zur Grundgesamtheit.

Gastgewerbe, WZ I:

Der Abschnitt I umfasst die kurzzeitige Gewährung von Unterkunft sowie die Bereitstellung von kompletten Mahlzeiten und von Getränken zum in der Regel sofortigen Verzehr.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Darstellungseinheiten sind rechtliche Einheiten (Unternehmen) und die Erhebungseinheiten rechtliche Einheiten mit Marktaktivität und wirtschaftlichem Schwerpunkt im Einzelhandel, Großhandel, Handelsvermittlung, dem Kfz-Handel, dem Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

Gastgewerbe oder dem Dienstleistungsbereich mit Hauptsitz in Deutschland laut statistischem Unternehmensregister sind. Mit der Basisjahrumstellung voraussichtlich im Frühjahr 2026 wird die Darstellungseinheit umgestellt auf Geschäftsfelder von rechtlichen Einheiten.

Befragt werden rechtliche Einheiten, die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit bzw. Umsätze erzielen.

Rechtliche Einheiten mit einem Jahresumsatz von mindestens 250 Millionen Euro melden zusätzlich Angaben zum Umsatz und den tätigen Personen je Geschäftsfeld im Handel und Dienstleistungsbereich.

Einzelhandel:

Rechtliche Einheiten mit einem Jahresumsatz von mindestens 450 000 Euro

Großhandel, Handelsvermittlung:

Rechtliche Einheiten mit einem Jahresumsatz von mindestens 20 Millionen Euro oder mindestens 100 tätige Personen

Kfz-Handel:

Rechtliche Einheiten mit einem Jahresumsatz von mindestens 11 Millionen Euro oder mindestens 250 tätigen Personen.

Dienstleistungsbereich:

Rechtliche Einheiten mit einem Jahresumsatz von mindestens 15 Millionen Euro oder mindestens 250 tätigen Personen

Gastgewerbe:

Rechtliche Einheiten mit einem Jahresumsatz von mindestens 165 000 Euro

Großhandel, Handelsvermittlung, Kfz-Handel, Dienstleistungsbereich:

Für alle rechtlichen Einheiten unterhalb der genannten Meldeschwelle werden Verwaltungsdaten der Oberfinanzdirektionen und der Bundesagentur für Arbeit verwendet. Hierbei handelt es sich zum einen um Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der rechtlichen Einheiten und zum anderen um Daten zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SV-Beschäftigten) und geringfügig Beschäftigten aus den Übermittlungen der Betriebe an die Bundesagentur für Arbeit gemäß Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesrepublik Deutschland, 16 Bundesländer, mit den jeweils ansässigen Unternehmen und Unternehmensteilen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat, Berichtszeitpunkt ist der letzte Tag eines Berichtsmonats.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird monatlich durchgeführt. Zeitreihen (monatlich) liegen im Handel und Gastgewerbe seit dem Jahr 1994 vor, im Dienstleistungsbereich seit 2015.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz (HdlDlStatG) vom 22. Februar 2021 (insbesondere § 1 - 6-HdlDlStatG), in der jeweils gültigen Fassung.

Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 2394), in der jeweils gültigen Fassung.

Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EU)2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, in der jeweils gültigen Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Es kommt kein Geheimhaltungsverfahren zum Einsatz. Die Art der nachgewiesenen Merkmale (Index, Veränderungsraten) in Verbindung mit Hochrechnung und Aggregattiefe lassen eine Deanonymisierung der meldenden rechtlichen Einheiten mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht zu.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Organisation: Jährliche Besprechung und Evaluierung der Revisionen durch alle aufbereitenden Ämter; jährliche Schulungen des zuständigen Personals im Rahmen der gemeinsamen Fortbildung von Statistischem Bundesamt und Statistischen Ämtern der Länder.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Konjunkturergebnisse beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung setzen an den Prozessen der Statistikerstellung an, wie z. B. bei der Gestaltung der Stichprobe, der Datengewinnung und Aufbereitung mit der Plausibilisierung und den Schätzungen. Sie werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu den standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Stärke der Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich ist die Aktualität und Pünktlichkeit, ihre Belastbarkeit sowie die Abrufbarkeit der Ergebnisse, insbesondere über die Datenbank Genesis-Online des Statistischen Bundesamtes.

Die ersten Ergebnisse liegen 30 Tage (Einzelhandel), 45 Tage (Großhandel, Handelsvermittlung), 60 Tage (Kfz-Handel), 65 Tage (Dienstleistungsbereich) und 45 Tage (Gastgewerbe) nach Abschluss eines Monats vor.

Einschränkungen bei der Qualität sind je nach Wirtschaftsbereich unterschiedlich. Nutzer/-innen fordern bei der Einzelhandelsstatistik niedrigere Revisionen bei hoch aktuellen Konjunkturergebnissen. Zudem werden genauere Ergebnisse gefordert in Form von Geschäftsfeldern von rechtlichen Einheiten, wie z. B. Unterscheidung der Umsätze der Kaufhäuser in Online- und stationären Handel.

Mit dem in 2026 vorgesehenen Wechsel des Basisjahres werden in den Zeitreihen weitere Umstellungen erfolgen. Bislang wurden die Erhebungsmerkmale „Umsatz“ und „tätige Personen“ nach der Darstellungseinheit „rechtliche Einheit“ erfasst. Das bedeutet, dass eine rechtliche Einheit (Unternehmen) vollständig dem Wirtschaftszweig zugeordnet wurde, in dem sie den größten Teil ihres Umsatzes generierte. Wenn die rechtliche Einheit gleichzeitig in einem oder mehreren anderen Wirtschaftszweigen tätig war und dort den verbleibenden Teil ihres Umsatzes erwirtschaftete, wurde dieser Anteil ebenfalls dem Hauptwirtschaftszweig zugeordnet. Ein Beispiel: Erzielte ein Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Lebensmitteleinzelhandel zusätzlich Umsätze im Produzierenden Gewerbe (z. B. durch die Produktion von Lebensmitteln zum Verkauf in eigenen Supermärkten), so wurden diese Umsätze dennoch dem Hauptwirtschaftszweig Lebensmitteleinzelhandel und nicht dem Produzierenden Gewerbe zugeordnet.

Die Umstellung der Datenerhebung auf die neue Darstellungseinheit „Geschäftsfeld“ ermöglicht künftig eine differenziertere Abbildung der wirtschaftlichen Aktivitäten der rechtlichen Einheiten in einzelnen Wirtschaftszweigen. So werden ausschließlich Umsätze im Handel und Dienstleistungsbereich in die Ergebnisse eingehen, die Umsätze in anderen Wirtschaftszweigen bleiben außen vor. Zudem können innerhalb des Handels und Dienstleistungsbereichs die Umsätze und tätigen Personen einer rechtlichen Einheit, die in mehreren Geschäftsfeldern tätig ist, diesen Geschäftsfeldern (Wirtschaftszweigen) präzise zugeordnet werden. Beispielsweise werden bei großen Bekleidungsunternehmen, die sowohl Umsätze in Verkaufsräumen (stationärer Einzelhandel) als auch im Internet- und Versandhandel erzielen, zukünftig trennscharf den beiden Geschäftsfeldern mit ihren spezifischen

Wirtschaftszweigen zugeordnet. Dadurch wird die konjunkturelle Entwicklung im Handel und Dienstleistungsbereich in Deutschland präziser als bisher abgebildet.

Bis zur Umbasierung auf das neue Basisjahr werden die Ergebnisse weiterhin nach der bisherigen Darstellungseinheit „rechtliche Einheit“ veröffentlicht. Ab dem Zeitpunkt der Umbasierung werden die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2021 dann nach „Geschäftsfeldern“ ausgewiesen, der Zeitraum der Jahre vor 2021 wird weiterhin nach der Darstellungseinheit „rechtliche Einheit“ erfolgen, da für diesen Zeitraum keine Daten nach Geschäftsfeldern vorliegen.

Bei der Großhandelsstatistik werden tiefer gegliederte Ergebnisse erwartet. Durch die Umstellung auf das „Mix-Modell 2.0“ bei den Kfz- und Großhandelsstatistiken sind über 55% der befragten rechtlichen Einheiten aus der monatlichen Berichtspflicht entlassen worden. Für rechtliche Einheiten unterhalb der geltenden Meldeschwellen werden Verwaltungsdaten verwendet. Damit ist aber auch verbunden, dass z. B. aufgrund veralteter Wirtschaftszweigzuordnungen in den Verwaltungsdaten sowie definitorischer Unterschiede beim Umsatz und den tätigen Personen nur der WZ-Dreisteller beim Kfz-Handel und der WZ-Viersteller im Großhandel, Handelsvermittlung abgebildet werden kann.

Im ersten Halbjahr 2026 steht der Basisjahrwechsel vom Jahr 2015 auf das neue Basisjahr 2021 an. Dabei werden auch die Aggregationsgewichte der Wirtschaftszweige für die Index-Berechnungen aktualisiert, um die Relationen zwischen den Wirtschaftszweigen im neuen Basisjahr zu berücksichtigen.

Trotz der zuvor genannten Einschränkungen und den Umstellungen führt die gewählte Erhebungsmethode in Verbindung mit der Auskunftspflicht der befragten rechtlichen Einheiten, der Wahl einer anerkannten Stichprobenmethodik und der Anwendung von leistungsfähigen Plausibilisierungs- sowie Schätzmethoden insgesamt zu qualitativ hochwertigen Ergebnissen bei gleichzeitig nur geringer Belastung der Auskunftspflichtigen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Primärstatistisch (Erhebung):

- Umsatz im Berichtszeitraum (ohne Umsatzsteuer, in vollen Euro).
- Tätige Personen am letzten Tag des Berichtszeitraums (Anzahl).

Sekundärstatistisch (Verwaltungsdatennutzung) im Großhandel, Handelsvermittlung, Kfz-Handel und im Dienstleistungsbereich:

- Lieferungen und Leistungen (steuerpflichtige sowie umsatzsteuerfreie Umsätze) im Berichtsmonat - Umsätze von rechtlichen Einheiten innerhalb umsatzsteuerlicher Organschaften werden unter Verwendung der jährlichen Schätzwerte aus dem Unternehmensregister aufgeteilt.
- Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

Konjunkturergebnisse für den Umsatz veröffentlicht das Statistische Bundesamt außerdem kalender- und saisonbereinigt.

Umsätze werden in jeweiligen und konstanten Preisen (inflationsbereinigt) als Index dargestellt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Der Erhebung, Aufbereitung und Darstellung der Ergebnisse der Konjunkturstatistik im Handel liegt die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) zugrunde. Die WZ 2008 entspricht der europäischen WZ-Klassifikation NACE Rev. 2 (NACE: Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne). Die aktuelle Wirtschaftszweigklassifikation steht im Internet unter [Klassifikationen der Wirtschaftszweige](#) zur Verfügung.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019, in der jeweils gültigen Fassung, über Konjunkturstatistiken legt die zu übermittelnden Variablen, die Gliederungstiefe und die Periodizität fest.

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmens-statistiken (ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1).

Die Vorgaben der Verordnungen werden eingehalten.

„Umsatz“: Er umfasst die von einer rechtlichen Einheit im Berichtsjahr insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen an Dritte, einschließlich Eigenverbrauch, Verkäufe an Betriebsangehörige sowie einschließlich gesondert in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw., ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht.

Ab 2017 zählen zum Umsatz auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften.

„Tätige Personen“: Hierzu zählen alle Beschäftigten der betreffenden Erhebungseinheit. Dazu gehören tätige Inhaber/-innen, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Arbeitnehmer/-innen (abhängig Beschäftigte). Die in den Bereichen Dienstleistungen, Großhandel, Handelsvermittlung und Kfz-Handel verwendeten Verwaltungsdaten für mittlere sowie kleine rechtliche Einheiten enthalten keine Angaben zu den tätigen Inhaber/-innen und unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen.

Eine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten wird seit dem 01.01.2021 nicht mehr vorgenommen.

Weitere Details zu den Definitionen sind auf dem beigefügten Fragebogen enthalten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Konjunkturstatistik im Handel und Dienstleistungsbereich dient der Darstellung der konjunkturellen Entwicklung in diesen Branchen. Sie liefert Informationen über die Verwendung von Teilen des privaten Konsums, indem sie z. B. Trends und saisonale Schwankungen aufzeigen. Gleichzeitig ergänzen sie die jährliche Strukturstatistik im Handel und Dienstleistungsbereich, indem sie zeitnahe und detailliertere Einblicke in kurzfristige wirtschaftliche Veränderungen ermöglichen. Diese Daten unterstützen Unternehmen, Politik und Forschung bei der Analyse und faktenbasierten Entscheidungsfindung.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Bundesstatistiken werden zur statistischen Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Handel und Dienstleistungsbereich in Deutschland als Entscheidungshilfe für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union durchgeführt.

Gleichzeitig stellen die Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich eine wichtige Ergänzung der entsprechenden jährlichen Strukturstatistiken dar. Erst durch die Konjunkturstatistiken können aktuelle und unterjährige Informationen abgebildet werden. Die Ergebnisse sind die wichtigsten Indikatoren für die Beobachtung und Analyse der Konjunkturentwicklung in den genannten Handels- und Dienstleistungsbereichen in Deutschland.

Zu den Hauptnutzenden der Konjunkturstatistiken zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die jeweiligen Länderressorts und die Deutsche Bundesbank sowie die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen im Handel und Dienstleistungsbereich sowie rechtliche Einheiten und die Wissenschaft zu den Nutzenden der Konjunkturstatistiken. Die Ergebnisse fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.

Der Umsatzindex fließt darüber hinaus in die Berechnung der sogenannten "wichtigen europäischen Wirtschaftsindikatoren" (WEWIs bzw. PEEIs) ein, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 18. Februar 2003 auf Vorschlag des Ausschusses für das Statistische Programm als zentrale makroökonomische Indikatoren verabschiedet hat. Die Konjunkturstatistik im Einzelhandel stellt den unterjährigen Indikator über den privaten Konsum in Deutschland dar. Die Konjunkturstatistik im Gastgewerbe liefert zudem Informationen über die Verwendung von Teilen des privaten Konsums.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Grundgesamtheiten für die Konjunkturstatistiken sind die Gesamtheiten aller rechtlichen Einheiten (Unternehmen), die schwerpunktmäßig Handelstätigkeiten oder Dienstleistungsaktivitäten im Sinne der WZ 2008 ausüben.

Die Grundgesamtheiten werden anhand des letzten vollständigen Berichtsjahres im statistischen Unternehmens-registers festgelegt und sind damit hoch aktuell. Bei dem

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

statistischen Unternehmensregister handelt es sich um eine Datenbank der wirtschaftlich aktiven rechtlichen Einheiten aus nahezu allen Wirtschaftszweigen. Sie wird regelmäßig aus verschiedenen Datenquellen, vorwiegend Verwaltungsdaten, aktualisiert und enthält Angaben zu Umsatz und tätigen Personen für deutschlandweit rund 3,4 Millionen rechtliche Einheiten (Stand 30.09.2023).

Aus den fünf abgegrenzten Grundgesamtheiten mit den umsatzstarken rechtlichen Einheiten bildet das Statistische Bundesamt durch geschichtete Zufallsauswahl fünf Zufallsstichproben. Rechtliche Einheiten werden durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus dem statistischen Unternehmensregister ausgewählt.

Die fünf Zufallsstichproben sind dreifach geschichtet:

1. Schichtung: Unterteilung der Grundgesamtheit nach Bundesländern.
2. Schichtung: Innerhalb jedes Bundeslandes nach Branchengruppen.
3. Schichtung: Innerhalb jeder Branchengruppe nach Umsatzgrößenklassen.

Alle 3 Jahre werden die Schichten auf der Grundlage des aktuellen Unternehmensregisters neu definiert, und in den Jahren dazwischen werden die Schicht-Istumfänge an das aktuell verfügbare Unternehmensregister angepasst.

Bei den Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich sind insgesamt rund 41.300 rechtliche Einheiten im Berichtskreis enthalten. Dies entspricht einem Stichprobenanteil von 1,2% an allen rechtlichen Einheiten im Unternehmensregister (Stand: 2024).

Einzelhandel:

5,0% von rund 377 000 rechtlichen Einheiten in Deutschland, auskunftspflichtig sind nur rechtliche Einheiten mit mindestens 450 000 Euro Jahresumsatz.

Großhandel, Handelsvermittlung:

1,5% von rund 178 500 rechtlichen Einheiten in Deutschland; auskunftspflichtig sind nur rechtliche Einheiten mit mindestens 20 Millionen Euro Jahresumsatz oder mehr als 100 tätigen Personen.

Verwaltungsdatennutzung für kleine und mittlere rechtliche Einheiten mit einem Jahresumsatz von weniger als 20 Mill. Euro und weniger als 100 tätigen Personen.

Kfz-Handel:

0,9% von rund 130 200 rechtlichen Einheiten in Deutschland; auskunftspflichtig sind nur rechtliche Einheiten mit mindestens 11 Millionen Euro Jahresumsatz oder mehr als 250 tätigen Personen.

Verwaltungsdatennutzung für kleine und mittlere rechtliche Einheiten mit einem Jahresumsatz von weniger als 11 Mill. Euro und weniger als 250 tätigen Personen.

Dienstleistungsbereich:

0,2% von rund 1 818 000 rechtlichen Einheiten in Deutschland; auskunftspflichtig sind rechtliche Einheiten mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mehr als 250 tätigen Personen.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

Verwaltungsdatennutzung für kleine und mittlere rechtliche Einheiten mit einem Jahresumsatz von weniger als 15 Millionen Euro und weniger als 250 tätigen Personen.

Gastgewerbe:

5,0% von rund 288 000 rechtlichen Einheiten in Deutschland; auskunftspflichtig sind nur rechtliche Einheiten mit mindestens 165 000 Euro Jahresumsatz.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Konjunkturstatistiken sind dezentral organisiert, d. h. Datengewinnung und -aufbereitung obliegt den Statistischen Landesämtern, ausgenommen hiervon ist die Konjunkturstatistik im Großhandel und der Handelsvermittlung, die vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird. Die Erhebungsunterlagen sind standardisiert. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber /-innen sowie Leitungen der rechtlichen Einheiten. Die auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten melden nach § 11a BStatG elektronisch über einen Internetfragebogen mit integrierten Plausibilitätsprüfungen. Die Entwicklung der Fragebogen beachtet die aktuellen Standards der amtlichen Statistik zur Erstellung von Fragebogen. Erkenntnisse aus der Erhebung der Vorjahre fließen bei der Aktualisierung der Fragebogen in die Gestaltung ebenso ein wie Informationen aus Expertenbefragungen (Repräsentanten von rechtlichen Einheiten) und Pretests (Durchführung nur bei neuen Fragebogen oder bei erheblichen Problemen mit bestehenden Fragebogen). Fragen und Antworttexte werden mit Verbänden auf das Rechnungswesen der rechtlichen Einheiten abgestimmt, um deren Belastung zu minimieren. Ein Muster des Fragebogens steht im Anhang zur Verfügung. Die Erhebung erfolgt über gesicherte Internetverbindungen (Online-Meldung).

Außerdem können die rechtlichen Einheiten ihre Angaben direkt aus ihrem Rechnungswesen (eSTATISTIK.core) an die Statistischen Landesämter / das Statistische Bundesamt übermitteln.

Erhebungsmerkmale:

Umsätze und tätige Personen werden über alle Monate nach Bundesländern erhoben

Seit Berichtsmonat Januar 2023 melden rechtliche Einheiten im Berichtskreis der Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich mit einem Jahresumsatz von mindestens 250 Millionen Euro zusätzlich eine Unterteilung des Umsatzes und der tätigen Personen auf bis zu vier Geschäftsfelder im Handel und Dienstleistungsbereich.

Großhandel, Handelsvermittlung, Kfz-Handel und Dienstleistungsbereich:

Bei den Konjunkturstatistiken in den zuvor genannten Wirtschaftsbereichen bilden für die große Anzahl an rechtlichen Einheiten unterhalb der im Abschnitt 3.1 genannten Meldeschwellen Verwaltungsdaten der Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit eine weitere Grundlage für die Berechnung der Konjunkturergebnisse. Die für das Merkmal Umsatz verwendeten Daten der Finanzbehörden fallen im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung an, welche die Oberfinanzdirektionen an das Statistische Bundesamt übermitteln. Die ebenfalls monatlich von der Bundesagentur für Arbeit an das Statistische Bundesamt gelieferten Daten enthalten Angaben über die Anzahl der Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

sozialversicherungspflichtigen tätigen Personen auf Betriebsebene. Auf die Erhebungsunterlagen der sekundärstatistisch genutzten Daten der Oberfinanzdirektionen und der Bundesagentur für Arbeit hat das Statistische Bundesamt keinen Einfluss. Zumeist erfolgt die Meldung an diese Einrichtungen online. Qualitätsmängel der Verwaltungsdaten sind definitorische Unterschiede beim Umsatz und den tätigen Personen, die Umsatzaufteilung im Fall von steuerlichen Organschaften sowie eine unzureichende Klassifizierung der rechtlichen Einheiten gemäß ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich erfragen die Statistischen Ämter fehlende Angaben oder klären unplausible Angaben telefonisch und schriftlich mit den Berichtspflichtigen. Ist dies nicht möglich, schätzt die zuständige Fachkraft die Werte, oder das Aufbereitungsprogramm der Konjunkturstatistiken erzeugt Schätzwerte unter Nutzung von historischen Meldungen einer rechtlichen Einheit oder aktuellen Meldungen von anderen rechtlichen Einheiten aus demselben Bundesland und derselben Branche. Dabei kommen mehrere Schätzmethoden zur Auswahl, unter denen maschinell die für eine rechtliche Einheit beste Schätzmethode ausgewählt wird.

• Hochrechnung der Stichproben:

Es erfolgt eine gebundene Hochrechnung, weil dadurch eine Präzisionssteigerung bei den Konjunkturergebnissen erzielt wird. Im Einzelnen werden die Hochrechnungsfaktoren der ergebnisrelevanten rechtlichen Einheit bzw. ihrer Teile im aktuellen Berichtsmonat über ihre Angaben zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung an die betreffenden Größenordnungen im Jahr der Stichprobenziehung angepasst („Nachjustierung“ des aktuellen Berichtsgebietes mit seinen Angaben im Jahr der Stichprobenziehung an die Größenordnungen in der Grundgesamtheit im Jahr der Stichprobenziehung).

Großhandel, Handelsvermittlung, Kfz-Handel und Dienstleistungsbereich:

Die Umsatzsteuervoranmeldungen und Werte der Bundesagentur für Arbeit plausibilisiert das Statistische Bundesamt maschinell. Auffällige Datensätze prüft das Statistische Bundesamt und entscheidet, ob der aktuelle Monatswert bei der Bildung der Veränderungsrate in die Berechnungen mit einbezogen wird. Nach Abschluss der Plausibilisierung führt das Statistische Bundesamt Verwaltungsdaten und primär erhobene Daten zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bis zur Basisjahrumstellung im Frühjahr 2026 auf das neue Basisjahr 2021 werden im Handel und Gastgewerbe Messzahlen auf allen Aggregationsebenen veröffentlicht. Ab der Umstellung werden als Konjunkturindikatoren nur noch auf der untersten Wirtschaftszweigebene Messzahlen nachgewiesen. Auf den höheren Aggregationsebenen werden Laspeyres-Indizes auf der Grundlage von paarigen Veränderungsraten fortgeschrieben. Paarigkeit bedeutet, dass die Veränderungsraten auf rechtlichen Einheiten (und Verwaltungsdaten) mit Daten im aktuellen Monat und Vorjahresmonat basieren. Dadurch wird der Einfluss von Unternehmensgründungen und -lösungen auf die Konjunkturabbildung beseitigt.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

Die Kalender- und Saison-Bereinigung der Zeitreihen erfolgt mit dem Programm X13 JDemetra+.

Alle Umsatzindizes werden auch in konstanten Preisen, d. h. inflationsbereinigt, veröffentlicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Erfragt werden Umsätze und tätige Personen im abgelaufenen Berichtsmonat, welche den Geschäftsunterlagen der rechtlichen Einheiten entnommen werden können. Beide Merkmale sind auf bis zu 16 Bundesländer aufzuteilen. Dadurch wird der Beantwortungsaufwand maßgeblich bestimmt.

Befragt werden aktuell rund 19 000 rechtliche Einheiten im Einzelhandel, rund 2 600 rechtliche Einheiten im Großhandel, Handelsvermittlung, rund 1 100 rechtliche Einheiten im Kfz-Handel, rund 4 400 rechtliche Einheiten im Dienstleistungsbereich und rund 14 000 rechtliche Einheiten im Gastgewerbe. Kleine rechtliche Einheiten werden nicht durch statistische Berichtspflichten belastet.

Der Aufwand für das Ausfüllen des Fragebogens ist vom Umfang der Marktaktivitäten einer rechtlichen Einheit abhängig. Er beträgt gemäß dem aktualisierten Belastungsbarometer rund 15 Minuten (Median) oder 0,16% der monatlichen Arbeitszeit einer Ganztagskraft bei rechtlichen Einheiten mit Aktivitäten in einem Bundesland und rund 30 Minuten (Median) oder 0,31% der monatlichen Arbeitszeit einer Ganztagskraft bei rechtlichen Einheiten mit Aktivitäten in mehreren Bundesländern. (Stand: 2023)

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Konjunkturstatistiken sind hinsichtlich der Stichproben so konzipiert, dass auf der Grundlage einer Simulation mit mindestens 1.000 Stichproben beim Merkmal Umsatz für die regionale und fachliche Kombination Bundesland und WZ-Gruppe in einem Berichtszeitraum von 3 Jahren 75 Prozent der monatlichen Wachstumsfaktoren absolut um weniger als 5 Prozentpunkte von den Wachstumsfaktoren der betreffenden Vollerhebung abweichen dürfen. Die Qualität der Konjunkturergebnisse auf Bundesebene entspricht damit vollständig den zuvor genannten fachlichen Anforderungen an diese Konjunkturstatistiken, da die Bundesergebnisse im Vergleich zu den Landesergebnissen in der Regel auf deutlich größeren Stichprobenumfängen basieren.

Die ersten Konjunkturergebnisse liegen auf Bundesebene im Einzelhandel nach 30, im Großhandel, Handelsvermittlung und Gastgewerbe nach 45, im Kfz-Handel nach 60 und im Dienstleistungsbereich nach 65 Tagen vor. Die ersten Ergebnisse über einen Berichtszeitraum enthalten Schätzanteile (Einzelhandel bis zu 37,1%, Großhandel rund 23,3%, Kfz-Handel rund 11,9%, Dienstleistungsbereich etwa 2,5% und Gastgewerbe rund 33,1%), die ihre Zuverlässigkeit mindern. Die vorhandenen Schätzprogramme werden bei Bedarf verbessert, um die Genauigkeit der Schätzungen zu erhöhen und dadurch die Revision der ersten Konjunkturergebnisse zu reduzieren.

Im ersten Halbjahr 2026 steht der Basisjahrwechsel vom Jahr 2015 auf das neue Basisjahr 2021 an. Dabei werden auch die Aggregationsgewichte für die Berechnung der Indizes auf das neue Basisjahr aktualisiert.

Mit der 2026 vorgesehenen Basisjahrumstellung werden in den Zeitreihen weitere Umstellungen erfolgen, die im Abschnitt 1.8.2 beschrieben wurden.

Großhandel, KFZ-Handel und Dienstleistungsbereich:

Durch die Kombination von Primärdaten bei umsatzstarken rechtlichen Einheiten (Stichprobe) und Verwaltungsdaten bei kleinen und mittleren rechtlichen Einheiten haben diese Konjunkturstatistiken in weiten Teilen den Charakter einer Vollerhebung. Die Qualität der Verwaltungsdaten entspricht den fachlichen Anforderungen an die genannten Konjunkturstatistiken. Als Defizite der Verwaltungsdaten gelten definitorische Unterschiede bei den nachgewiesenen Merkmalen, die Umsatzaufteilung im Falle von steuerlichen Organschaften sowie eine zum Teil abweichende Klassifizierung der Einheiten durch die Steuerbehörden und die Bundesagentur für Arbeit. Letzteres wird durch den Abgleich mit den Daten aus dem Unternehmensregister zum Teil ausgeglichen. Die Problematik der Umsatzaufteilung im Falle von steuerlichen Organschaften wird durch die Primärerhebung bei großen Einheiten deutlich reduziert.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Konjunkturstatistiken basieren im Bereich der umsatzstarken rechtlichen Einheiten oberhalb der Meldeschwellen auf repräsentativen Stichproben. Das Stichprobendesign für die Befragung der umsatzstarken rechtlichen Einheiten ist nach wissenschaftlich anerkannten stichproben-theoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei einem vorgegebenen Stichprobenumfang mit einer hinreichend genauen Präzision bereitgestellt werden können. Die Stichprobenpläne werden mit der Maßgabe der Erzielung hinreichend genauer statistischer Ergebnisse bei gleichzeitig geringstmöglicher Belastung der Befragten erstellt. Die Bildung von Totalschichten, d. h. die Aufnahme aller umsatzstarken rechtlichen Einheiten oberhalb bestimmter Umsatzgrenzen in die Stichprobe, ist zwingend notwendig, um noch hinreichend repräsentative und genaue Ergebnisse zu erzielen.

Stichprobenstatistiken können in Abhängigkeit vom Stichprobenumfang und der Streuung der zu beobachtenden Merkmale bei einer Wiederholung zu geringfügig anderen Ergebnissen führen. Diese Ergebnisschwankungen werden als Stichprobenzufallsfehler bezeichnet und durch anerkannte Stichprobenmethoden (fachgerechte Schichtung und präzisionssteigernde Berechnung der Hochrechnungsfaktoren) reduziert.

Das Ausmaß dieser Schwankungen kann mit Hilfe des relativen Standardfehlers geschätzt werden. Er gibt den Bereich (Konfidenzintervall) an, der die Ergebnisse für alle rechtlichen Einheiten ("wahrer Wert") mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% enthalten würde. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Ergebnisse außerhalb eines Konfidenzintervalls liegen würden, beträgt somit 32%. Die amtliche Statistik gibt den relativen Standardfehler in Prozent eines statistischen Ergebnisses an. Beträgt z. B. der hochgerechnete Umsatzindex in einem Wirtschaftszweig 110 und weist dieser

Wert einen relativen Standardfehler von 10% auf, dann enthält das Konfidenzintervall [99, 121] den wahren Umsatzindex mit einer Wahrscheinlichkeit von 68%.

Bei den Konjunkturstatistiken als Stichprobenstatistiken werden bislang für WZ-Viersteller und Bundesergebnisse die durchschnittlichen Abweichungen zu einer Vollerhebung der monatlichen Wachstumsfaktoren (Veränderungsrate = Wachstumsfaktor – 1) zum Vorjahresmonat über drei Berichtsjahre aus 1 000 Stichproben für die größten negativen (25%-Quantil) und größten positiven Abweichungen (75%-Quantil) ermittelt. Sie betragen für das Berichtsjahr 2021:

WZ-Bereich	Mittlere Abweichungen der Wachstumsfaktoren [Prozentpunkte] 25%-Quantil	Mittlere Abweichungen der Wachstumsfaktoren [Prozentpunkte] 75%-Quantil
Einzelhandel	-2	3
Großhandel, Handelsvermittlung	-1	2
Kfz-Handel	-1	1
Dienstleistungsbereich	-2	2
Gastgewerbe	0	1

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/ Auswahlgrundlage:

Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise rechtliche Einheiten nicht entsprechend ihren Marktaktivitäten den betreffenden Wirtschaftszweigen im Handel und Dienstleistungsbereich zugeordnet worden sind (Untererfassung). Sofern diese rechtlichen Einheiten bei der Durchführung anderer Bundesstatistiken erkannt werden, werden sie den betreffenden Wirtschaftszweigen zugeordnet. Diese rechtlichen Einheiten können dann im Rahmen der jährlichen Aktualisierung des Berichtskreises, d. h. ein Jahr später, in den Kreis der meldenden Unternehmen aufgenommen werden.

Daneben kann es vorkommen, dass rechtliche Einheiten befragt werden, die nicht oder nicht mehr zum Handel und Dienstleistungsbereich gehören und damit nicht (mehr) auskunftspflichtig sind (Übererfassung). Diese Einheiten werden nach dem Bekanntwerden der entsprechenden Tatbestände als so genannte "unechte Antwortausfälle" aus dem Berichtskreis entfernt.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Zu den so genannten echten Antwortausfällen gehören alle rechtlichen Einheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind.

Antwortausfälle entstehen aufgrund der Anforderungen an die Aktualität der ersten

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

Konjunkturergebnisse, die zu kurzen Meldefristen für die Unternehmen führen können. Je kürzer die Meldefrist ist, desto größer können die Antwortausfälle sein. Diese werden durch Schätzwerte ersetzt, die wiederum plausibilisiert werden. Aufgrund der genutzten leistungsfähigen Schätzmethoden in Verbindung mit der Plausibilisierung der Schätzungen werden die Auswirkungen der Antwortausfälle als ausreichend gering eingeschätzt.

Für das Jahr 2024 lag der Mittelwert der Schätzanteile bei der Veröffentlichung der ersten Bundesergebnisse bei folgenden Werten:

Einzelhandel:

30 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats bei 37,1%.

Großhandel, Handelsvermittlung:

45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats bei 23,3%.

KFZ-Handel:

45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats bei 11,9%.

Dienstleistungsbereich:

65 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats bei 2,5%.

Gastgewerbe:

45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats bei 33,1%.

Auswertungen zu Antwortausfällen bei einzelnen Merkmalen werden bei Bedarf erstellt, da bislang deutlich geworden ist, dass diese in der Regel durch fehlende Daten in den rechtlichen Einheiten entstehen. Weiterhin zeigen bisherige Untersuchungen, dass Ausfälle in vielen Fällen durch kleinere rechtliche Einheiten mit dynamischeren Umsatzentwicklungen entstehen.

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den meldenden rechtlichen Einheiten nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden maschinell durch Schätzungen ersetzt. Sofern in den Vormonaten Werte vorlagen, ermittelt ein Programm durch historische Vergleiche zwischen Schätzungen und Meldungen aus mehreren Schätzmethoden die jeweils beste. Folgende Schätzmethoden stehen zur Verfügung:

1) S20/ S30/ S40: Der Umsatz des Vorjahresmonats wird entweder mit einer (linearen) Trendkomponente aus den drei Vormonaten und den drei Vorjahresmonaten der betroffenen rechtlichen Einheit fortgeschrieben, oder es wird nur der Umsatz des Vorjahresmonats verwendet. Die Methoden eignen sich für rechtliche Einheiten, deren Umsätze Gesetzmäßigkeiten gegenüber den Umsätzen des Vorjahres aufweisen. Die Methoden berücksichtigen unternehmensspezifische Entwicklungen.

2) S60 und Varianten: Der Vorjahresumsatz der zu schätzenden rechtlichen Einheit wird mit der Umsatzentwicklung der rechtlichen Einheiten mit Meldungen desselben WZ-Vierstellers in dem jeweiligen Bundesland fortgeschrieben. Die Umsatzentwicklung ist der Quotient aus aktuellen und Vorjahresumsätzen. Diese Methode setzt voraus, dass die vorliegenden Meldungen möglichst repräsentativ sind.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

3) S70/ S80/ S90: Der Umsatz wird mit Hilfe von Mittelwert/ Median/ Vormonat der Umsätze von einem oder mehreren Vormonaten geschätzt. Die Methoden sind für rechtliche Einheiten geeignet, deren Umsätze über mehrere Berichtszeiträume ein annähernd konstantes Niveau aufweisen.

Ist kein Wert vorhanden, berechnet das Schätzprogramm die Werte für Umsätze und tätige Personen einer rechtlichen Einheit auf der Grundlage der Vormonatsergebnisse aus den vorhandenen Monatsangaben der übrigen rechtlichen Einheiten in dem zugehörigen WZ-Viersteller des betreffenden Bundeslandes (S90). Liegen in einem Berichtsmonat nicht genügend Angaben vor, werden die Angaben des Vorjahresmonats und letztlich Umsätze / tätige Personen aus einer Spenderdatei verwendet. Diese enthält monatstypische Mediane für Umsätze und tätige Personen nach WZ-Vierstellern je Bundesland aus dem Vorjahr.

Aufgrund der Einflüsse durch die Corona-Pandemie in Deutschland in den Jahren 2020 bis 2022 kamen zeitweise „Corona-Schätzungen“ zum Einsatz. Im Einzelnen wurden Schätzmethoden auf der Grundlage von historischen Daten (z. B. S30/S40) entweder deaktiviert oder – sofern sinnvoll – durch die Berücksichtigung von aktuellen Entwicklungen erweitert.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Schätzmethoden greifen nur, wenn Daten fehlen oder unplausibel sind. Meldungen an die Statistischen Ämter der Länder können jedoch plausibel, aber dennoch fehlerhaft sein. Bei Untersuchungen über die Abweichung von statistischen Meldungen zu Meldungen an die Bundesagentur für Arbeit zeigte sich, dass insbesondere Angaben zur Beschäftigung fehlerhaft an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt wurden. Beispielsweise wurden geringfügig tätige Personen nicht gemeldet. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass tätige Personen, die nicht der Sozialversicherung gemeldet sind, nicht angezeigt werden.

Großhandel, Handelsvermittlung, Kfz-Handel und Dienstleistungsbereich:

Im Rahmen der Verwaltungsdatenverwendung ist insbesondere die korrekte Zuordnung von Einheiten gemäß ihrer hauptsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit von Bedeutung. Bei der Aufbereitung der Verwaltungsdaten wird über eine Verknüpfung mit dem Unternehmensregister für jede Einheit (falls möglich) der aktuelle Wirtschaftszweig aus dem Unternehmensregister verwendet.

Antwortausfälle können auch im Rahmen der Verwaltungsdatenverwendung auftreten. Die genaue Anzahl ist nicht quantifizierbar. Es ist aber davon auszugehen, dass Antwortausfälle zum einen durch die Masse der erfassten Einheiten und zum anderen durch die Tatsache, dass die großen rechtlichen Einheiten über die Primärerhebung abgedeckt werden, nur einen geringen Einfluss auf die Qualität der Bundesergebnisse haben, zumal fehlende Werte geschätzt werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Aufbereitungssystem erlaubt für maximal 24 Monate Rückkorrekturen, die Revisionen verursachen, d. h. vom Januar des Vorjahres bis zum Dezember des laufenden Jahres. Nach diesem Monat werden die Daten des vorangegangenen Jahres

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

eingefroren. Innerhalb des genannten Zeitraums werden monatlich auch Schätzungen aktualisiert, um Verbesserungen aufgrund von neuen Daten zu erzielen. Endgültige Monatsergebnisse gibt es daher erst nach 24 Monaten.

Die Statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt (Großhandel, Handelsvermittlung) bereiten daher monatlich rückwirkend bis zum Berichtsmonat Januar des Vorjahres auf, d. h. die rechtlichen Einheiten haben bis zu 24 Monate Zeit, ihre Angaben zu korrigieren. Antwortausfälle können sich daher auf die 24 Aufbereitungsmonate auswirken. Die Ursachen für Korrekturen in den Vormonatsangaben werden recherchiert und dokumentiert.

Mit der Umstellung im Frühjahr 2026 auf das neue Basisjahr 2021 wird der maximale Zeitraum für Korrekturen angepasst. Zukünftig werden mit dem jährlichen Berichtskreiswechsel die Vorjahreswerte festgeschrieben, sodass eine Korrektur nur für das aktuelle Jahr gemeldet werden kann. Bis zum Berichtskreiswechsel bedeutet dies einen maximalen Revisionszeitraum von 18 Monaten.

4.4.2 Revisionsverfahren

Im Rahmen der Revisionen der Konjunkturstatistiken ist zwischen Revisionen aufgrund geänderter Ausgangsdaten, durch Einflüsse der arbeitstäglichen und saisonalen Bereinigung und durch methodische Wechsel zu unterscheiden.

Revisionen aufgrund geänderter Ausgangsdaten

Um die hohe Aktualität der ersten Konjunkturergebnisse gewährleisten zu können, liegen zum Zeitpunkt der Ergebniserstellung noch nicht von allen rechtlichen Einheiten Daten vor. Für diese rechtlichen Einheiten erfolgen Schätzungen. Melden rechtliche Einheiten zu einem späteren Zeitpunkt, ersetzen die Originalmeldungen die geschätzten Werte. Außerdem können auch rechtliche Einheiten selbst bereits gemeldete Werte nachträglich korrigieren.

Veränderte Ausgangsdaten treten sowohl bei den Daten der Primärerhebung als auch im Zuge der Verwaltungsdatenverwendung auf. Die Daten der Primärerhebung weisen ungefähr 120 Tage nach Ende des ursprünglichen Berichtsmonats nur noch marginale Revisionen auf. Ähnlich verhält es sich bei den Umsätzen wie auch bei den Beschäftigtenzahlen aus den Verwaltungsdatenquellen.

Zusätzliche Revisionen im Dienstleistungsbereich:

Die zur Deflationierung verwendeten Preisindizes werden quartalsweise veröffentlicht und rückwirkend revidiert. Für die monatliche Konjunkturberichterstattung im Dienstleistungsbereich werden die Quartalsindizes am aktuellen Rand mittels linearer Interpolation geschätzt. Dies kann insgesamt dazu führen, dass die Revisionen der realen Umsatzindizes vierteljährlich höher ausfallen können als in den restlichen Berichtsmonaten.

Revisionen durch Einflüsse der Kalender- und Saisonbereinigung

Darüber hinaus können Revisionen der Indizes in kalender- und saisonbereinigter Form auftreten, wenn durch neue Konjunkturindikatoren (Originalwerte) eine bessere Genauigkeit der bereinigten Indikatoren am aktuellen Rand erreicht werden kann. In diesen Fällen werden unterjährig bestehende Anpassungsfaktoren für die Bereinigung

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

durch neue ersetzt. Die Revisionen bei den bereinigten Konjunkturindikatoren sind in diesen Fällen in der Regel größer als die Revisionen bei den Original-Indikatoren, weil zusätzlich die Anpassungsfaktoren für die Bereinigung geändert werden.

Revisionen durch methodische Wechsel

Außerdem sind alle 5 Jahre die Basisjahre umzustellen. Im Jahr 2026 wird das Basisjahr auf 2021 umgestellt. Beim Wechsel auf ein neues Basisjahr werden auch die Umsatzgewichte der Preisindizes angepasst, was größere Auswirkungen auf die Veränderungsraten bei den realen Indizes haben kann. Zudem werden mit dem anstehenden Basisjahrwechsel auf 2021 die Messzahlen im Handel und Gastgewerbe auf Indizes und die Darstellungseinheit in den Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich von rechtlichen Einheiten auf Geschäftsfelder von rechtlichen Einheiten im Handel und Dienstleistungsbereich umgestellt.

In größeren Abständen (ca. alle 10 - 15 Jahre) wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige aktualisiert. Die nächste Aktualisierung der Wirtschaftszweigklassifikation wird im Jahr 2028 erfolgen. Diese Änderungen können in erheblichem Umfang eine Neuberechnung zurückliegender Angaben erforderlich machen.

4.4.3 Revisionsanalysen

Finden überwiegend in den 4 Monaten nach einem aktuellen Monatsbericht statt und werden in ihrer Höhe auch von der Aktualität der ersten Ergebnisse beeinflusst. Da das Aufbereitungssystem derzeit noch Rückkorrekturen für maximal 24 Monate erlaubt, gibt es endgültige, unbereinigte Konjunkturergebnisse erst nach 24 Monaten. Mit der Basisjahrumstellung im kommenden Jahr wird der Zeitraum für Korrekturen maximal 18 Monate betragen. Die folgende Tabelle weist für die WZ-Abschnitte die Aktualität der ersten Ergebnisse in Tagen nach einem Monatsbericht, die mittleren monatlichen (absoluten) Veränderungsraten zum Vorjahresmonat in Prozent (VR, letzte Ergebnisse) und mittleren (absoluten) Revisionen in Prozentpunkten zwischen ersten und letzten Ergebnissen nach bis zu 24 Revisionen im Zeitraum 2022 bis 2024 für 36 Monatsberichte nach:

Revisionskennzahl	Einzelhandel	Großhandel, Handelsvermittlung	Kfz-Handel	Dienstleistungsbereich	Gastgewerbe
Erste VR x Tage nach Monatsbericht	30	45	60	65	45
Mittlere Revision	0,7	-2,1	0,4	-0,5	0,4
Mittlere absolute Revision	0,9	2,3	0,7	1,1	2,7
Mittlere VR	4,4	1,7	7,6	6,6	28,2
Mittlere absolute VR	4,7	7,0	9,6	6,6	28,7

Ursächlich für die zum Teil hohen Revisionen ist die Corona-Pandemie, welche im Februar 2020 in Deutschland ausbrach und der Krieg in der Ukraine seit Februar 2022. In einzelnen Monaten, insbesondere während eines Lockdowns, lagen deutlich weniger Meldungen von rechtlichen Einheiten vor.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Monatliche Einzelhandelsstatistik: $t + 30$ Tage; aktualisierte Ergebnisse stehen rund 45 Tage nach Ende eines Monats zur Verfügung.

Monatliche Großhandelsstatistik: $t + 45$ Tage; aktualisierte Ergebnisse stehen rund 60 Tage nach Ende eines Monats zur Verfügung.

Monatliche Kfz-Handelsstatistik: $t + 60$ Tage.

Monatliche Dienstleistungsstatistik: $t + 65$

Monatliche Gastgewerbestatistik: $t + 45$

Endgültige Bundesergebnisse spätestens 24 Monate nach Ende eines Monats

Die Anforderungen an die Aktualität sind maßgeblich durch die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019, aufbauend auf diese gilt ab Januar 2020 die VO 2020/1197 in der jeweils gültigen Fassung, (siehe Abschnitt 1.6) vorgegeben.

5.2 Pünktlichkeit

Die Bundesergebnisse liegen überwiegend pünktlich zum Veröffentlichungstermin vor (siehe Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes).

Im Jahr 2024 musste die Veröffentlichung der Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich zwischen Ende Juni und August 2024 vorübergehend ausgesetzt werden. Dies war notwendig, weil bei der Erfüllung von neuen europäischen Anforderungen an die Statistik umfangreiche Umstellungsarbeiten vorgenommen wurden, bei denen es zu unvorhergesehenen IT-Problemen kam. Ende August 2024 wurde die Konjunkturberichterstattung wieder aufgenommen und seit Oktober 2024 erfolgen diese wieder pünktlich zu den vorab kommunizierten Veröffentlichungsterminen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Ziel der Konjunkturstatistiken ist die Bereitstellung von Angaben über die kurzfristige Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung für die Bundesrepublik Deutschland und die 16 Bundesländer. Die Konjunkturstatistiken sind so konzipiert, dass die Ergebnisse für Bundesländer vergleichbar sind.

Ein Vergleich von Indizes und Veränderungsraten mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist wegen der inhaltlichen Übereinstimmung der WZ 2008 mit der NACE Rev. 2 grundsätzlich möglich. Dabei ist aber zu beachten, dass den Ergebnissen teilweise andere Aufbereitungs- und Analysemethoden und geringfügig abweichende Definitionen bezüglich der Merkmale und zu repräsentierenden Grundgesamtheiten zugrunde liegen können.

Eine vollständige Geokodierung ist nicht sinnvoll, da die Ergebnisse der Konjunkturstatistiken nur auf Landes- und Bundesebene berechnet werden können.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Grundsätzlich sind die Konjunkturergebnisse rückwirkend bis zum Monatsanfang 1994 zeitlich vergleichbar.

Bei den Konjunkturstatistiken müssen die Berichtskreise, d. h. die Zahl der meldenden rechtlichen Einheiten, von Zeit zu Zeit an aktuelle Wirtschaftsentwicklungen angepasst werden. Aus diesem Grund werden die Berichtskreise jährlich aktualisiert, indem ein Teil der rechtlichen Einheiten von der Teilnahme an den Erhebungen befreit und im Gegenzug neue rechtliche Einheiten in die Erhebungen aufgenommen werden. Da die befragten rechtlichen Einheiten spezifische monatliche Entwicklungen aufweisen, können daraus monatliche Konjunkturentwicklungen über Jahre hinweg eingeschränkt vergleichbar sein.

Seit dem Berichtsjahr 2011 werden die Berichtskreise im Handel und Gastgewerbe jährlich im Rahmen der Stichprobe erneuert. Damit die Konjunkturergebnisse im Handel und Gastgewerbe trotz unterschiedlicher Berichtskreise vergleichbar sind, werden die Messzahlen vorwärts verkettet, d. h. die in der Zukunft liegenden Messzahlen eines neuen Berichtskreises wurden für einen Vergleichszeitraum (hier 12 Monate) an das Niveau der Messzahlen des alten, abgelösten Berichtskreises angepasst.

Im Jahr 2022 wurde eine modifizierte Stichprobenrotation bei den Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich eingeführt, bei der jährlich mit einer neu gezogenen Stichprobe nur etwa ein Sechstel des bestehenden Berichtskreises ausgewechselt wird. Dies sorgte für eine Stabilisierung der Berichtskreise, um zuverlässige Konjunkturergebnisse bereitstellen zu können und die Belastung für die Unternehmen weiterhin zu minimieren. Bei der Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich werden die Auswirkungen des Berichtskreiswechsels auf die Konjunkturergebnisse durch die Fortschreibung der Indizes mit paarigen Veränderungsraten beseitigt, während im Handel und Gastgewerbe dazu die zuvor beschriebene Verkettung eingesetzt wird. Mit der Basisjahrumstellung im Jahr 2026 wird die Verkettung im Handel und Gastgewerbe durch die Umstellung auf Indizes und deren Fortschreibung mit paarigen Veränderungsraten abgelöst. Dadurch werden die Revisionen in diesen Bereichen reduziert.

Mit der 2026 vorgenommenen Basisjahrumstellung werden in den Zeitreihen weitere Umstellungen erfolgen, die im Abschnitt 1.8.2 beschrieben sind.

Bis zur Umbasierung auf das Basisjahr 2021 werden die Ergebnisse weiterhin nach der bisherigen Darstellungseinheit „rechtliche Einheit“ veröffentlicht. Ab dem Zeitpunkt der Umbasierung werden die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2021 dann nach „Geschäftsfeldern“ ausgewiesen, der Zeitraum der Jahre vor 2021 wird weiterhin nach der Darstellungseinheit „rechtliche Einheit“ erfolgen, da für diesen Zeitraum keine Daten nach Geschäftsfeldern vorliegen. Dies kann bei einzelnen Wirtschaftszweigen zu methodischen Brüchen zwischen den Monatsberichten Dezember 2020 und Januar 2021 führen.

Neben dieser grundsätzlichen Einschränkung liegen für die einzelnen Konjunkturstatistiken folgende Besonderheiten vor:

Großhandel, Handelsvermittlung und Kfz-Handel:

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

Zum Berichtsmonat September 2012 stellten die Statistischen Ämter die Konjunkturstatistiken in den genannten Bereichen von einer Stichprobenerhebung auf eine Vollerhebung mit einer Primärbefragung unter den umsatzstarken rechtlichen Einheiten und der Nutzung von Verwaltungsdaten für rechtliche Einheiten unterhalb der Meldeschwellen um („Mix-Modell“). Mit der Umstellung wurden die Messzahlen ab Januar 2011 neu berechnet und die geringfügig abweichenden Ergebnisse den Nutzern und Nutzerinnen erläutert. Ab Januar 2021 wurde die Primärbefragung (Vollerhebung unter den umsatzstarken rechtlichen Einheiten) durch eine repräsentative Stichprobe ersetzt („Mix-Modell 2.0“). Seitdem sind die Konjunkturergebnisse in den genannten Wirtschaftsbereichen mit Stichprobenzufallsfehlern behaftet.

Dienstleistungsbereich:

Zum Berichtsmonat Januar 2022 wurden die Quartals-Indizes für den Zeitraum 1. Quartal 2015 bis einschließlich 4. Quartal 2020 auf Monatsindizes umgestellt. Dazu wurden zuerst vorliegende Quartalsangaben der rechtlichen Einheiten auf Monatsangaben umgerechnet. Die monatlichen Anteile an den Quartalsumsätzen wurden aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der betreffenden rechtlichen Einheiten gewonnen. Bei den tätigen Personen wurden Informationen über die Zahl der monatlichen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den Daten der Bundesagentur für Arbeit gewonnen. Anschließend wurden auf der Grundlage der geschätzten monatlichen Angaben monatliche Indizes für das Basisjahr 2015 berechnet. Diese Indizes wurden mit Hilfe von sogenannten paarigen Veränderungsraten bis zum Dezember 2020 fortgeschrieben. Paarige Veränderungsraten sind frei von strukturellen Veränderungen, weil nur rechtliche Einheiten mit Daten und Verwaltungsdaten im aktuellen Monat und Vorjahresmonat berücksichtigt werden. Ab Januar 2021 liegen den monatlichen Indizes monatliche Meldungen der rechtlichen Einheiten und Verwaltungsdaten zugrunde.

Abweichend von dem zuvor beschriebenen Vorgehen basieren die monatlichen Angaben für die Wirtschaftsbereiche „68 Grundstücks- und Wohnungswesen“, „77 Vermietung von beweglichen Sachen“, „81.1 Hausmeisterdienste“ und „81.3 Garten- und Landschaftsbau“ im Zeitraum 2015 bis einschl. 2020 in der Regel auf Jahresangaben der betreffenden rechtlichen Einheiten, die mit Hilfe der oben genannten Verwaltungsdaten auf monatliche Angaben umgerechnet wurden.

Um den Nutzern eine längere monatliche Zeitreihe bereitstellen zu können, werden mit der Basisjahrumstellung in 2026 die Dienstleistungszeitreihen um die Jahre 2000 bis einschl. 2014 verlängert. Grundlage für die Rückrechnung der Zeitreihen sind die Daten aus der vierteljährlichen Konjunkturerhebung im Dienstleistungsbereich, die bis einschl. 2020 erfolgte. Dabei wurden die Quartalswerte vom nominalen Umsatz durch eine lineare Interpolation mithilfe von durchschnittlichen Wachstumsraten zu monatlichen Umsatzwerten umgerechnet. Für die Bereitstellung von monatlichen Zeitreihen vor 2015 fehlen derzeit adäquate Preisindizes zur Deflationierung. Deshalb werden die verlängerten Zeitreihen im Dienstleistungsbereich zunächst nur nominal veröffentlicht.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Merkmale der Konjunkturstatistiken überschneiden sich teilweise mit den Merkmalen anderer Statistiken, insbesondere der Strukturstatistik im Handel und Dienstleistungsbereich, der Umsatzsteuerstatistik sowie der Beschäftigtenstatistik. Aufgrund abweichender Erhebungs-, Aufbereitungs- sowie Analysemethoden und unterschiedlicher Merkmalsdefinitionen ergeben sich Differenzen in den Ergebnissen.

Unterschiede zur Strukturstatistik ergeben sich insbesondere bezogen auf den Berichtszeitraum, die Methodik und die Zielsetzung der Statistiken. So basiert die Strukturstatistik auf einer jährlichen Stichprobenerhebung mit dem Ziel der Schaffung einer detaillierten Momentaufnahme, während die Konjunkturstatistiken auf die laufende Beobachtung der kurzfristigen Entwicklung der Wirtschaft abzielen. Die Strukturstatistik im Handel und Dienstleistungsbereich berücksichtigt Veränderungen bei den rechtlichen Einheiten, wie z. B. Neugründungen und Löschungen. Ziel der Konjunkturstatistiken ist dagegen die Abbildung der Konjunktur frei von Neugründungen und Löschungen. Aufgrund dieses methodischen Unterschieds weichen jährliche Veränderungsraten der Konjunkturstatistiken von denen der Strukturstatistik ab. Eine weitere Ursache für Abweichungen bei den jährlichen Veränderungsraten wird durch die Indexfortschreibung mit paarigen Veränderungsraten bei den Konjunkturstatistiken verursacht. Paarige Veränderungsraten sind frei von strukturellen Veränderungen, weil nur rechtliche Einheiten mit Daten (und Verwaltungsdaten) im aktuellen Monat und Vorjahresmonat berücksichtigt werden.

Zudem werden im Rahmen der Konjunkturstatistiken höhere Abschneidegrenzen angewandt als bei der Strukturstatistik. Die Berichtsreise sind somit unterschiedlich groß. Überdies werden die Angaben der rechtlichen Einheiten zur Strukturstatistik entsprechend den Jahresabschlussrechnungen dargestellt, wodurch es ebenfalls zu Abweichungen zwischen der Summe der bereits vorliegenden Monatsmeldungen und dem nachträglich erstellten Jahresabschlussergebnis kommen kann. Insbesondere im Dienstleistungsbereich können die konjunktur- und strukturstatistischen Ergebnisse nicht mit einander verglichen werden, da in der Strukturstatistik ein deutlich größerer Erfassungsbereich befragt wird (Abschnitt H bis S, ohne O).

Die Ergebnisse der Strukturstatistik und der Konjunkturstatistiken weichen hinsichtlich der Veränderung des Umsatzes und der tätigen Personen zum Vorjahr voneinander ab, weil die Konjunkturstatistiken die rechtliche Einheit als Darstellungseinheit verwenden und die Strukturstatistik stattdessen – auf Ebene des Bundes – das statistische Unternehmen. Dies wird mit der Basisjahrumstellung im Jahr 2026 verstärkt werden, wenn die Darstellungseinheit bei den Konjunkturstatistiken ab dem neuen Basisjahr 2021 auf Geschäftsfelder von rechtlichen Einheiten umgestellt wird. Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen nach wie vor bis auf Weiteres Strukturergebnisse auf Ebene der rechtlichen Einheit, jedoch nicht nach Geschäftsfeldern.

Darüber hinaus treten Unterschiede zwischen Konjunktur- und Strukturstatistik unter anderem durch das in der Strukturstatistik angewandte Stichtagsprinzip auf. Die

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

Strukturstatistik weist die Zahl der tätigen Personen mit Stand 30.09. aus, während diese in der Konjunktur jeden Monat gemeldet werden.

Die aufgeführten Abweichungen haben keine Auswirkungen auf die Aussagekraft der jeweiligen Statistik. In der Konjunkturstatistik werden „länderscharfe Ergebnisse“ veröffentlicht, d. h. die Umsätze und tätigen Personen werden in den Bundesländern ihrer Entstehung / Aktivitäten nachgewiesen (Auswertlandergebnisse). Die Strukturstatistik weist dagegen die Umsätze vorrangig nach dem Sitz der statistischen Darstellungseinheit (z. B. statistisches Unternehmen) nach (Sitzlandergebnisse). Grundsätzlich dienen die Konjunkturstatistiken vorwiegend der Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Handel und Dienstleistungsbereich, wohingegen die Strukturstatistik Auskunft über Wirtschaftsstrukturen, die betriebswirtschaftliche Situation der statistischen Unternehmen und ihrer Ertragsentwicklung gibt.

Das Merkmal Umsatz wird in leicht unterschiedlicher Abgrenzung auch in der Umsatzsteuerstatistik dargestellt. Die Ergebnisse werden anhand der Angaben zu Lieferungen und Leistungen aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der rechtlichen Einheiten berechnet. Da sich die Merkmalsdefinitionen und die Methoden der Umsatzsteuer- und der Konjunkturstatistik unterscheiden, sind auch die betreffenden Ergebnisse unterschiedlich. Abweichungen finden sich auch bei den Wirtschaftszweiguordnungen der rechtlichen Einheiten: Diese sind in der Umsatzsteuerstatistik abhängig von der Kennzeichnung in den Verwaltungsdaten; ein Vergleich zu Angaben in Primärerhebungen wird nicht durchgeführt. Des Weiteren werden hier Umsätze von Organschaften vollständig dem Wirtschaftszweig des Organträgers zugerechnet und nicht auf die einzelnen Organgesellschaften aufgeteilt - wie dies in den Primärerhebungen von den Auskunftspflichtigen verlangt wird.

Das Merkmal „Zahl der tätigen Personen“ wird in etwas anderer Abgrenzung auch in der Beschäftigtenstatistik nachgewiesen. So werden hier die Ergebnisse nicht auf der Ebene des Wirtschaftszweiges der rechtlichen Einheit sondern der Betriebe abgebildet. Darüber hinaus unterscheidet sich die Merkmalsdefinition: In der Beschäftigtenstatistik werden ausschließlich sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nachgewiesen, während in den Konjunkturstatistiken alle tätigen Personen, also auch nicht Sozialversicherungspflichtige (z. B. Selbstständige, Beamte und Beamtinnen, mithelfende Familienangehörige), nachgewiesen werden. Des Weiteren werden in der Beschäftigtenstatistik beschäftigte Personen – zugeordnet nach der jeweiligen Haupttätigkeit – ausgewiesen, während in den primärstatistischen Teilen der Konjunkturstatistiken alle Beschäftigungsverhältnisse, auch im Rahmen von Nebentätigkeiten, dargestellt werden.

Fazit: Zu beachten ist bei Ergebnisvergleichen stets, dass sich die Ziele der einzelnen Statistiken voneinander unterscheiden. Jede Statistik verfolgt das ihr per Gesetz vorgegebene Ziel. Etwaige, dann begründete Differenzen stellen somit keine Fehler dar und lassen keinen Schluss über die Datenqualität der einzelnen Statistik zu.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Konjunkturstatistiken sind intern kohärent, d. h. kohärent zu einander sind die beiden Merkmale "Umsatz" und "tätige Personen" je Monat, Quartal, Halbjahr und Jahr.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Konjunkturstatistiken fließen in die Rechensysteme der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein. Sie haben großen Einfluss auf die Berechnung der Höhe des privaten Konsums als Teil des Bruttoinlandsprodukts. Darüber hinaus werden sie zur Aktualisierung und Pflege des statistischen Unternehmensregisters und für die Plausibilisierung der Angaben zur Strukturstatistik im Handel und Dienstleistungsbereich genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Konjunkturstatistik im Einzelhandel: monatliche Pressemitteilung 30 Tage nach Abschluss eines Monats.

Konjunkturstatistik im Gastgewerbe: monatliche Pressemitteilung 45 Tage nach Abschluss eines Monats.

Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich: monatliche Pressemitteilung 65 Tage nach Abschluss eines Monats.

Am Veröffentlichungstag informiert das Statistische Bundesamt in einer Pressemitteilung über die aktuellen Konjunkturergebnisse und bietet einen tabellarischen Überblick über die Entwicklung der befragten Wirtschaftsabschnitte.

Die Pressemitteilungen sind auf der Destatis-Homepage abrufbar unter <http://www.destatis.de/>

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der fünf Konjunkturstatistiken werden auf folgenden Themenseiten des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Grosshandel-Einzelhandel/_inhalt.html

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/_inhalt.html

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Dienstleistungen/_inhalt.html

Online-Datenbank

Tief gegliederte Ergebnisse nach Wirtschaftszweigen stehen in Genesis-Online kostenlos unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>.

Zugang zu Mikrodaten

Keine.

Sonstige Verbreitungswege

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

Weitere Informationen zu den Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich, wie beispielsweise zur Online-Datenerhebung, zu wichtigen Begriffen sowie zur Saisonbereinigung können abgerufen werden unter:

<https://www.destatis.de/Methoden>

Länderergebnisse stehen in [GENESIS-Online](#) und im [Statistikportal](#) zur Verfügung. Außerdem können sie über die Homepage des jeweiligen Statistischen Amtes der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes ([Statistisches Adressbuch](#)).

Außerdem publiziert Eurostat Ergebnisse der Monatsstatistiken ([www.ec.europa.eu/eurostat >Datenbank](http://www.ec.europa.eu/eurostat/Datenbank)) gegliedert nach Mitgliedstaaten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Informationen zur Stichprobenrotation: Wein/ Dr. Lorentz: Die neue automatisierte Stichprobenrotation bei den Handels- und Gastgewerbestatistiken in Wirtschaft und Statistik, Heft 11/2010, Seite 979-989.

Informationen über die Kalender- und Saisonbereinigung: Stefan Linz / Claudia Fries / Julia Völker: „Saisonbereinigung der Konjunkturstatistiken mit X-12-ARIMA und mit X13 in JDEMETRA+“ in Wirtschaft und Statistik 4/2018, S. 59 ff.

Informationen zum Stichprobenkonzept bei den Konjunkturstatistiken im Handel: Christina Jaeger / Thomas Zimmermann: "Optimierte Stichprobenplanung für die Konjunkturstatistiken" in Wirtschaft und Statistik 5/2021, S. 23 ff.

Sven C. Kaumanns: "Aussagekraft der Konjunkturindikatoren im Dienstleistungsbereich" in Wirtschaft und Statistik 3/2007, S. 271 ff.

Sven C. Kaumanns / Kathleen Schelhase: "Erstellung von Konjunkturindikatoren im Dienstleistungsbereich aus mehreren Datenquellen" in Wirtschaft und Statistik 8/2007, S. 768 ff.

Hanna Fischer / Jutta Oertel: "Konjunkturindikatoren im Dienstleistungsbereich: Das Mixmodell in der Praxis" in: Wirtschaft und Statistik, 3/2009, S. 232 ff.
Methodenhandbuch der Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer [Wochenvorschau](#) alle Presseveröffentlichungen der Folgeweche an. Zudem wird zur langfristigen Orientierung ein [Jahresveröffentlichungskalender](#) für wichtige Wirtschaftsindikatoren, wie z. B. Einzelhandel, angeboten. Dieser wird im Dezember eines jeden Jahres für das kommende Jahr aktualisiert.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

[Jahresveröffentlichungskalender](#)

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Destatis-Homepage unter <http://www.destatis.de/>.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Einzelhandel:

Mit der Umstellung der Datengewinnung im Jahr 2024 auf Geschäftsfelder wurde zur Reduktion des Meldeaufwands und damit zur Entlastung der Unternehmen die bisher tiefste Wirtschaftszweigebe (Fünfteller) auf die nächst höhere Wirtschaftszweigebe (Viersteller) hochgestuft. Dies hat zur Folge, dass im Einzelhandel ab sofort keine Fünfteller mehr in GENESIS-Online veröffentlicht und die entsprechenden Zeitreihen nicht mehr aktualisiert werden können. Weiterhin können aufgrund der Umstellung keine Sondersummen mehr veröffentlicht werden, die Ergebnisse auf Fünfteller-Ebene enthielten. Eine Neukonzipierung der entsprechenden Sondersummen erfolgt zeitgleich mit Umbasierung der Konjunkturstatistiken im Handel und Dienstleistungsbereich auf das Basisjahr 2021.

Handel und Gastgewerbe:

Mit der Umstellung auf das Basisjahr 2021 werden die veröffentlichten Messzahlen im Handel und Gastgewerbe auf Indizes umgestellt.

Monatserhebung im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

MHDmG

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **12** in der separaten Unterlage. Die Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie bitte der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Ident-/Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 12 korrigieren.

Auf den folgenden Fragebogenseiten werden Informationen zu Umsatzerlösen (ohne Umsatzsteuer) und tätigen Personen erhoben.

Angaben für den Berichtsmonat und das Berichtsjahr (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Bitte melden Sie Ihre Daten bis zum (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftsbereich Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) **1**

- | | | | |
|-------------------------------------|--------------------------|---|---------------------|
| Großhandel/Handelsvermittlung | ☐ |  | Weiter mit Frage 1. |
| Kfz-Handel | ☐ | | |
| Dienstleistungsbereich | ☐ | | |
| Einzelhandel | ☐ |  | Weiter mit Frage 2. |
| Gastgewerbe | ☐ | | |

1 Steuernummern

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.
Steuernummern bitte ohne Leerzeichen oder Schrägstriche eintragen.

Art der Steuernummer	Bisher (wird vom statistischen Amt eingetragen)	Korrektur
Steuernummer des Organträgers		
Steuernummer der Erhebungseinheit (Unternehmen)		

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt 2

Nach Informationen des statistischen Amtes hat die Erhebungseinheit (Unternehmen) folgenden wirtschaftlichen Schwerpunkt:

Wirtschaftszweigschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Ist dieser wirtschaftliche Schwerpunkt zutreffend?

Ja ☐ Weiter mit Frage 3.

Nein ☐

i Tragen Sie einen passenden vierstelligen Wirtschaftszweigschlüssel ein. Nutzen Sie zur Bestimmung des Wirtschaftszweigschlüssels die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) unter <https://www.klassifikationsserver.de>.

Wirtschaftszweigschlüssel der Erhebungseinheit (Unternehmen)

3 Art der Meldung

Es handelt sich um eine reguläre Monatsmeldung ☐

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Monatsmonat. ☐

Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 12 aus.

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) wird/wurde geschlossen .. **3** ☐ zum M M / J J J J
Bitte tragen Sie Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 12 ein und senden Sie eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurück.

Weiter mit
"Bemerkungen"
auf Seite 12.
(Angaben bei Frage 4
sind optional)

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) ruht und erzielt keinen Umsatzerlös bis einschließlich **4** ☐ zum M M / J J J J
Bitte tragen Sie hierzu nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 12 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Weiter mit
"Bemerkungen"
auf Seite 12.
(Angaben bei Frage 4
sind optional)

4 Angaben zur Erhebungseinheit (Unternehmen) im Berichtsmonat/-jahr

i Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen), das heißt auf die zur Erhebung angeschriebene rechtliche Einheit (Unternehmen).

Gesamtumsatzerlös der Erhebungseinheit (Unternehmen) ohne Umsatzsteuer in vollen Euro **5**

Anzahl der tätigen Personen insgesamt **6**

Darunter tätige Personen mit unterstützenden Tätigkeiten **7**

5 Änderungen bei Ihren Geschäftsfeldern/Bundesländern ⁸ mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen ⁹

Ident-/Kennnummer

 Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorgelegt wurden.

Geschäftsfeld (GF) 1

Wirtschaftszweigschlüssel des GF 1 (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig des GF 1 (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Ihre Notizen zur Abgrenzung des GF 1

Ihre Kurzbezeichnung des GF 1

Gibt es für das Geschäftsfeld 1 Änderungen?

Nein

☐


Weiter auf Seite 4.

Ja

☐

GF 1 wird/wurde aufgegeben. Die Erhebungseinheit
(Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in GF 1 zum ³

 /



Weiter auf Seite 4.

GF 1 ruht und erzielt keinen Umsatzerlös bis einschließlich ⁴

 /



Weiter auf Seite 4.

Bundesland	Geschäftsfeld 1	
	Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Bundesland zum ³	Unterbrechung der Geschäftstätigkeit im Bundesland bis ⁴
Baden-Württemberg	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Bayern	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Berlin	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Brandenburg	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Bremen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Hamburg	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Hessen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Mecklenburg- Vorpommern	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Niedersachsen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Nordrhein-Westfalen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Rheinland-Pfalz	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Saarland	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Sachsen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Sachsen-Anhalt	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Schleswig-Holstein	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Thüringen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>

Änderungen bei Ihren Geschäftsfeldern/Bundesländern **8** mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen **9**

i Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorbelegt wurden.

Geschäftsfeld (GF) 2

Wirtschaftszweigschlüssel des GF 2 (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig des GF 2 (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Ihre Notizen zur Abgrenzung des GF 2

Ihre Kurzbezeichnung des GF 2

Gibt es für das Geschäftsfeld 2 Änderungen?

Nein

☐ Weiter auf Seite 5.

Ja

☐

GF 2 wird/wurde aufgegeben. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in GF 2 zum **3**

MM / JJJJ

Weiter auf Seite 5.

GF 2 ruht und erzielt keinen Umsatzerlös bis einschließlich **4**

MM / JJJJ

Weiter auf Seite 5.

Bundesland	Geschäftsfeld 2	
	Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Bundesland zum 3	Unterbrechung der Geschäftstätigkeit im Bundesland bis 4
Baden-Württemberg	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Bayern	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Berlin	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Brandenburg	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Bremen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Hamburg	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Hessen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Mecklenburg- Vorpommern	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Niedersachsen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Nordrhein-Westfalen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Rheinland-Pfalz	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Saarland	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Sachsen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Sachsen-Anhalt	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Schleswig-Holstein	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Thüringen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>

Änderungen bei Ihren Geschäftsfeldern/Bundesländern **8** mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen **9**

i Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorbelegt wurden.

Geschäftsfeld (GF) 3

Wirtschaftszweigschlüssel des GF 3 (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig des GF 3 (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Ihre Notizen zur Abgrenzung des GF 3

Ihre Kurzbezeichnung des GF 3

Gibt es für das Geschäftsfeld 3 Änderungen?

Nein

☐


Weiter auf Seite 6.

Ja

☐

GF 3 wird/wurde aufgegeben. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in GF 3 zum **3**

MM / JJJJ



Weiter auf Seite 6.

GF 3 ruht und erzielt keinen Umsatzerlös bis einschließlich **4**

MM / JJJJ



Weiter auf Seite 6.

Bundesland	Geschäftsfeld 3	
	Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Bundesland zum 3	Unterbrechung der Geschäftstätigkeit im Bundesland bis 4
Baden-Württemberg	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Bayern	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Berlin	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Brandenburg	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Bremen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Hamburg	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Hessen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Mecklenburg- Vorpommern	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Niedersachsen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Nordrhein-Westfalen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Rheinland-Pfalz	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Saarland	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Sachsen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Sachsen-Anhalt	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Schleswig-Holstein	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Thüringen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>

**Änderungen bei Ihren Geschäftsfeldern/Bundesländern ⁸
mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen ⁹**

 Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorbelegt wurden.

Weitere Geschäftsfelder (GF)

Wirtschaftszweigschlüssel der Weiteren GF (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig der Weiteren GF (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Ihre Notizen zur Abgrenzung der Weiteren GF

Ihre Kurzbezeichnung der Weiteren GF

Gibt es für die Weiteren Geschäftsfelder Änderungen?

Nein

☐  Weiter auf Seite 7.

Ja

☐

Weitere GF werden/wurden aufgegeben. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in den Weiteren GF zum ³

M M / J J J J

 Weiter auf Seite 7.

Weitere GF ruhen und erzielen keine Umsatzerlöse bis einschließlich ⁴

M M / J J J J

 Weiter auf Seite 7.

Bundesland	Weitere Geschäftsfelder	
	Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Bundesland zum ³	Unterbrechung der Geschäftstätigkeit im Bundesland bis ⁴
Baden-Württemberg	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Bayern	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Berlin	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Brandenburg	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Bremen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Hamburg	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Hessen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Mecklenburg- Vorpommern	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Niedersachsen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Nordrhein-Westfalen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Rheinland-Pfalz	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Saarland	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Sachsen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Sachsen-Anhalt	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Schleswig-Holstein	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>
Thüringen	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>	<u>M</u> <u>M</u> / <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u> <u>J</u>

6 Umsatzerlöse und tätige Personen nach Geschäftsfeldern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Ident-/Kennnummer

im Berichtsmonat/-jahr 10 11 M M / J J J J (wird vom statistischen Amt eingetragen)

i Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorgelegt wurden.

Im Berichtsmonat Januar sind einzutragen:

- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer sowie
- die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt.

In den Berichtsmonaten Februar bis Dezember sind einzutragen:

- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt sowie
 - die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) für das Bundesgebiet insgesamt.
- Die Angaben zu den tätigen Personen in den einzelnen Bundesländern pro Geschäftsfeld sind freiwillig, z. B. wenn Sie im Berichtsmonat eine Geschäftstätigkeit in einem oder mehreren Bundesländern hinzufügen oder es wesentliche Personalveränderungen geben sollte.

Wirtschaftszweigschlüssel des GF 1 (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig des GF 1

(wird vom statistischen Amt eingetragen)

Ihre Notizen zur Abgrenzung des GF 1

Ihre Kurzbezeichnung des GF 1

Bundesland	Geschäftsfeld 1	
	Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten)
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg- Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Bundesgebiet insgesamt		

Umsatzerlöse und tätige Personen nach Geschäftsfeldern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe im Berichtsmonat/-jahr **10 11**

M M / J J J J (wird vom statistischen Amt eingetragen)

i Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorgelegt wurden.

Wirtschaftszweigschlüssel des GF 2 (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig des GF 2

(wird vom statistischen Amt eingetragen)

Ihre Notizen zur Abgrenzung des GF 2

Ihre Kurzbezeichnung des GF 2

Bundesland	Geschäftsfeld 2	
	Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten)
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg- Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Bundesgebiet insgesamt		

Umsatzerlöse und tätige Personen nach Geschäftsfeldern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe im Berichtsmonat/-jahr 10 11

 M M / J J J J (wird vom statistischen Amt eingetragen)

i Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorgelegt wurden.

Wirtschaftszweigschlüssel des GF 3 (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig des GF 3

(wird vom statistischen Amt eingetragen)

Ihre Notizen zur Abgrenzung des GF 3

Ihre Kurzbezeichnung des GF 3

Bundesland	Geschäftsfeld 3	
	Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten)
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg- Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Bundesgebiet insgesamt		

Umsatzerlöse und tätige Personen nach Geschäftsfeldern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe im Berichtsmonat/-jahr **10 11**

 M M / J J J J (wird vom statistischen Amt eingetragen)

i Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorgelegt wurden.

Wenn Sie unter der Kategorie weitere Geschäftsfelder mehrere Geschäftsfelder zusammengefasst haben, summieren Sie den Umsatzerlös und die tätigen Personen der darunter zusammengefassten Geschäftsfelder auf.

Wirtschaftszweigschlüssel der Weiteren GF (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig der Weiteren GF

(wird vom statistischen Amt eingetragen)

Ihre Notizen zur Abgrenzung der Weiteren GF

Ihre Kurzbezeichnung der Weiteren GF

Bundesland	Weitere Geschäftsfelder	
	Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten)
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg- Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Bundesgebiet insgesamt		

7 Anlegen von Geschäftsfeldern

i Wenn Sie ein neues Geschäftsfeld haben, tragen Sie dazu in der folgenden Tabelle ein:

Im Berichtsmonat Januar sind einzutragen:

- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer sowie
- die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt.

In den Berichtsmonaten Februar bis Dezember sind einzutragen:

- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt sowie
- die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) für das Bundesgebiet insgesamt.

Bitte machen Sie auch Angaben zu den tätigen Personen in den einzelnen Bundesländern. Bei Letzterem handelt es sich um eine freiwillige Angabe.

Wenn Sie mehr als ein neues Geschäftsfeld haben, wenden Sie sich an Ihr zuständiges statistisches Amt.

Neues Geschäftsfeld im aktuellen Berichtsmonat anlegen

Welches Geschäftsfeld möchten Sie anlegen?

Nur eine Antwort möglich.

Geschäftsfeld ☐

Weitere Geschäftsfelder ☐

Wirtschaftszweigschlüssel

Ihre Notizen zur Abgrenzung

Ihre Kurzbezeichnung

Bundesland	Umsatzerlös ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten)
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Bundesgebiet insgesamt		

Name und Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Anschrift oder Firmierung, falls erforderlich.

Bemerkungen

Informationen über Ihre Geschäftsfelder im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe sowie ergänzende Angaben zu den Fragen

Nutzen Sie dieses Feld bitte für ergänzende Informationen zu besonderen Entwicklungen bei den Umsatzerlösen oder tätigen Personen sowie über Ihre Geschäftsfelder. Sie vermeiden dadurch Rückfragen.

Monatserhebung im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

MHDmG

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Erhebungseinheit

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen), sofern es sich um einen Marktproduzenten handelt,
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen machen muss mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Erhebungseinheiten (Unternehmen).

Bei Marktproduzenten handelt es sich um Einheiten, deren Produktion überwiegend aus Marktproduktion besteht, d. h. aus der Herstellung von Gütern, die auf dem Markt verkauft werden oder verkauft werden sollen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit (Unternehmen), einschließlich aller unselbstständiger Niederlassungen, zum Beispiel Verkaufsfilialen und zur Erhebungseinheit (Unternehmen) gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit (Unternehmen) gehören:

- Niederlassungen im Ausland
- Niederlassungen von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen) nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit (Unternehmen) berichtspflichtig. Es dürfen keine Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt

Den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen) bildet die im erhobenen Kalenderjahr überwiegend ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit. Diese ist entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, zu bestimmen. Bei Ausübung mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen).

3 Aufgabe/Schließung

... der Erhebungseinheit (Unternehmen)

Eine Erhebungseinheit (Unternehmen) ist geschlossen, wenn die Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt wird, eine Gewerbeabmeldung und/oder eine Auflösung der Erhebungseinheit (Unternehmen) im Handelsregister vorliegen.

... eines Geschäftsfeldes

Ein Geschäftsfeld wird aufgegeben, wenn die Geschäftstätigkeit in dem betreffenden Geschäftsfeld endgültig eingestellt wird. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in dem Geschäftsfeld.

... der Weiteren Geschäftsfelder

Weitere Geschäftsfelder werden aufgegeben, wenn die Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt wird. Wenn Sie mehrere Geschäftsfelder unter Weitere Geschäftsfelder zusammengefasst haben, werden diese aufgegeben, wenn die Geschäftstätigkeit in dem Geschäftsfeld endgültig eingestellt wird, welches das größte der Weiteren Geschäftsfelder darstellt und daher mit seinem Wirtschaftszweig die Weiteren Geschäftsfelder repräsentiert.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland eines Geschäftsfeldes

Eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem Bundesland wird aufgegeben, wenn die Geschäftstätigkeit in dem betreffenden Bundesland eines Geschäftsfeldes endgültig eingestellt wird. Das Geschäftsfeld hat keine Aktivitäten mehr in dem Bundesland.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland der Weiteren Geschäftsfelder

Eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem Bundesland wird aufgegeben, wenn die Geschäftstätigkeit in dem betreffenden Bundesland der Weiteren Geschäftsfelder endgültig eingestellt wird. Die Weiteren Geschäftsfelder haben keine Aktivitäten mehr in dem Bundesland.

4 Unterbrechung/Ruhendmeldung

... der Erhebungseinheit (Unternehmen)

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) ruht, wenn die Geschäftstätigkeit nur vorübergehend unterbrochen wird. Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet und noch nicht abgeschlossen wurde, gilt die Erhebungseinheit (Unternehmen) ebenfalls als ruhend. Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird die Erhebungseinheit (Unternehmen) wieder aktiv gesetzt.

Während des Ruhens der Geschäftstätigkeit besteht die Erhebungseinheit (Unternehmen) unverändert fort.

... der Geschäftstätigkeit eines Geschäftsfeldes

Das Geschäftsfeld ruht, wenn keine Aufgabe der Geschäftstätigkeit vorliegt, sondern diese nur vorübergehend unterbrochen wird. Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird das Geschäftsfeld wieder aktiv gesetzt. Während des Ruhens der Geschäftstätigkeit besteht das Geschäftsfeld unverändert fort.

... der Geschäftstätigkeit der Weiteren Geschäftsfelder

Die Weiteren Geschäftsfelder ruhen, wenn keine Aufgabe der Geschäftstätigkeit vorliegt, sondern diese nur vorübergehend unterbrochen wird.

Wenn Sie mehrere Geschäftsfelder unter Weitere Geschäftsfelder zusammengefasst haben, ruhen alle hier zusammengefassten Geschäftsfelder.

Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, werden die Weiteren Geschäftsfelder wieder aktiv gesetzt. Während des Ruhens der Geschäftstätigkeit bestehen die Weiteren Geschäftsfelder unverändert fort.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland eines Geschäftsfeldes

Die Geschäftstätigkeit eines Geschäftsfeldes ruht in einem Bundesland, wenn keine Aufgabe der Geschäftstätigkeit vorliegt, sondern diese nur vorübergehend unterbrochen wird.

Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird das Bundesland wieder aktiv gesetzt.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland der Weiteren Geschäftsfelder

Die Geschäftstätigkeit der Weiteren Geschäftsfelder ruht in einem Bundesland, wenn keine Aufgabe der Geschäftstätigkeit vorliegt, sondern diese nur vorübergehend unterbrochen wird.

Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird das Bundesland wieder aktiv gesetzt.

5 Gesamtumsatzerlös (ohne Umsatzsteuer)

Der Umsatzerlös umfasst die von der Erhebungseinheit (Unternehmen) innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer)

- aus dem Verkauf bzw. Vermietung von Waren (Produkten)
 - für die Erbringung von Dienstleistungen,
 - aus der Beherbergung sowie aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen,
- unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Gehört die Erhebungseinheit (Unternehmen) einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren angeben – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen):

Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatzerlös an.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen.

Zum Umsatzerlös zählen:

- Handelsumsatzerlöse,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissioniertem Warenwert),
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatzerlös,
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen,

sowie

– bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV):

Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften, wie z. B.

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividen-den, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teil-gewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlage-vermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen
- Geldeinlagen,
- erhaltene Geld- und Sachgeschenke,
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt,
- Sofort- und Überbrückungshilfen sowie
- die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundes-agentur für Arbeit.

6 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen **alle voll- und teilzeitbeschäftigte** sowie **geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der betreffenden Erhebungseinheit (Unternehmen) zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- Tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „tätigen Personen“ gehören

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiternehmerinnen und Leiharbeiternehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit (Unternehmen) tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (zum Beispiel geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit (Unternehmen) eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 538 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 538 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

7 Unterstützende Tätigkeiten in einem Unternehmen (rechtliche Einheit) im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Unterstützende Tätigkeiten umfassen Neben- und Hilfstätigkeiten, die nicht zu den Haupttätigkeiten/Marktaktivitäten eines Unternehmens (rechtliche Einheit) im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe zählen.

Die Unterscheidung zwischen unterstützenden Tätigkeiten und Haupttätigkeiten kann anhand folgender Frage getroffen werden: Ist eine Tätigkeit unmittelbar mit dem Verkauf von Handelswaren oder der Erbringung von Dienstleistungen verbunden oder ist sie eine notwendige Unterstützung, um den Verkauf von Handelswaren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu ermöglichen? Die Ergebnisse von unterstützenden Tätigkeiten sind Dienstleistungen und/oder Güter, die ausschließlich für einen anderen Bereich desselben Unternehmens bereitgestellt bzw. erstellt werden, weil sie für die vom Unternehmen am Markt angebotene Leistung(-en) benötigt werden.

Faustregel zur groben Bestimmung von unterstützenden Tätigkeiten in einem Unternehmen: In der Regel sind unterstützende Tätigkeiten Aktivitäten in jenen Bereichen eines Unternehmens, deren Kosten im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ausschließlich als sog. Gemeinkosten den Kostenträgern (verkaufte Handelsware/erbrachte Dienstleistung(-en)) zugeordnet werden können.

Unterstützende Tätigkeiten in einem Unternehmen im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe sind:

- Vermarktungsaktivitäten, wie z. B. Marketing und Werbung,
- Bei Unternehmen im Handel: Service-Aktivitäten,
- Informations- und Kommunikationsdienstleistungen (nur sofern diese kein Bestandteil einer IT-Dienstleistung sind, wie z. B. bei Reisebüros),
- administrative Tätigkeiten, wie z. B. Buchhaltung, Finanzen und Facility-Management, und
- Managementfunktionen, wie z. B. Führung, Planung, Organisation, Controlling, Personalbeschaffung.

Zu den **Haupttätigkeiten** zählen im Allgemeinen:

Handel

- Der Kauf von Waren zwecks Wiederverkaufs ohne Weiterverarbeitung.
- Die Bearbeitung von Waren, die später zu einem integrierten Bestandteil des Handels (Haupttätigkeit) werden.
- Distribution, Logistik und Lagerung von Produkten.

Dienstleistungen

- IT-Aktivitäten, die Bestandteil von Dienstleistungen (Haupttätigkeit) eines IT-Dienstleisters sind.
- Die Bearbeitung von Waren, die später zu einem integrierten Bestandteil einer Dienstleistung (Haupttätigkeit) werden.

8 Geschäftsfelder

Erhebungseinheiten (Unternehmen) verteilen ihre Aktivitäten häufig auf verschiedene Geschäftsfelder, die in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen aktiv sind.

Ein Geschäftsfeld umfasst eine/n oder mehrere Geschäftsbereiche/Sparten/Profit-Center einer Erhebungseinheit (Unternehmen), die auf Märkten aktiv sind. Der Mindestjahresumsatzerlös eines Geschäftsfeldes beträgt jeweils 125 Millionen Euro.

Ein Geschäftsfeld hat mindestens eine eigenständige Marktaufgabe und muss weitgehend frei handeln können. Es handelt sich nicht um unterstützende Tätigkeiten.

Das interne Berichtswesen Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) muss Informationen über Umsatzerlöse und tätige Personen des Geschäftsfeldes bereitstellen können.

Die Aktivität eines Geschäftsfeldes kann auch ausschließlich für ein anderes Unternehmen einer gemeinsamen Unternehmensgruppe erfolgen.

Sie können Angaben zu bis zu drei Ihrer umsatzstärksten Geschäftsfelder im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe machen, die jeweils einen Jahresumsatzerlös von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen.

Wenn Sie im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe ein oder mehrere Geschäftsfelder haben, die den Mindestjahresumsatzerlös von 125 Millionen Euro nicht erreichen, werden diese unter der Kategorie „Weitere Geschäftsfelder“ angelegt. Haben Sie mehrere Weitere Geschäftsfelder, wählen Sie von diesen das umsatzstärkste Geschäftsfeld aus. Es steht repräsentativ für alle Ihre Weiteren Geschäftsfelder. Haben Sie nur ein Weiteres Geschäftsfeld, dann legen Sie nur dieses unter der Kategorie „Weitere Geschäftsfelder“ an.

Fiktives Beispiel:

Marktaktivitäten eines Autohändlers (Wirtschaftszweig der Erhebungseinheit (Unternehmen) 4511 „Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger“):

- Verkauf von Kraftwagen (von 3,5 t oder weniger) mit einem Jahresumsatzerlös von 170 Mio. €
- Reparaturwerkstatt mit einem Jahresumsatzerlös von 50 Mio. €
- Verkauf von Ersatzteilen (Großhandel) mit einem Jahresumsatzerlös von 35 Mio. €

Der Verkauf von Kraftwagen wäre das 1. Geschäftsfeld, weil es über 125 Mio. € liegt und das umsatzstärkste ist. Es würde ein Geschäftsfeld mit dem Wirtschaftszweig 4511 „Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger“ angelegt.

Die Reparaturwerkstatt ist kein eigenes Geschäftsfeld, weil es die Grenze von mind. 125 Mio. € nicht erreicht (WZ-Zuordnung 4520 „Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“). Genauso verhält es sich mit dem Verkauf von Ersatzteilen (WZ-Zuordnung 4531 „Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör“).

Diese Marktaktivitäten würden daher zusammengefasst und unter der Kategorie Weitere Geschäftsfelder angelegt werden. Der Wirtschaftszweig der Weiteren Geschäftsfelder würde sich nach dem umsatzstärksten der beiden Aktivitäten richten, in unserem Beispiel die WZ 4520 „Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“.

9 Arbeitsstätten/Niederlassungen

Arbeitsstätten/Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit (Unternehmen), einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit (Unternehmen) oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus).

Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Arbeitsstätte/Niederlassung.

10 Umsatzerlös (ohne Umsatzsteuer) Geschäftsfeld

Der Umsatzerlös umfasst die von der Erhebungseinheit (Unternehmen) innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) für das betreffende Geschäftsfeld

- aus dem Verkauf bzw. Vermietung von Waren (Produkten)

- für die Erbringung von Dienstleistungen,
- aus der Beherbergung sowie aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Gehört die Erhebungseinheit (Unternehmen) einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren angeben – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungsauch die Haftungsvergütung als Umsatzerlös an.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen.

Zum Umsatzerlös zählen:

- Handelsumsatzerlöse,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissioniertem Warenwert),
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatzerlös,
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen, sowie
- **bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV):**
- Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebsypischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse

Nicht einzubeziehen sind

- Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,

- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Verbrauchsteuern (z. B. Schaumweinsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungssteuer,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke,
- sonstige Erträge, denen kein Leistungs- oder Warenaustausch zugrunde liegt,
- Sofort- und Überbrückungshilfen sowie
- die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit.

11 Tätige Personen Geschäftsfeld

Zu den tätigen Personen zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigte sowie geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des betreffenden Geschäftsfeldes zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den tätigen Personen gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht-studentische Praktikantinnen und Praktikanten, zum Beispiel Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- beziehungsweise vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,

- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, studentische Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 538 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 538 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

12 Geschäftsfelder anlegen

Erhebungseinheiten (Unternehmen) verteilen ihre Aktivitäten häufig auf verschiedene Geschäftsfelder, die in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen aktiv sind. Vergeben Sie bitte für diese Geschäftsfelder Wirtschaftszweige, wenn folgende Bedingungen je Geschäftsfeld erfüllt sind:

- Das Geschäftsfeld muss mindestens eine eigenständige Marktaufgabe haben und weitgehend frei handeln können. Es handelt sich nicht um unterstützende Tätigkeiten **7**.
- Das interne Berichtswesen Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) muss Informationen über Umsatzerlöse und tätige Personen des Geschäftsfeldes bereitstellen können.

Ein Geschäftsfeld ist auch anzulegen, wenn dessen Aktivität ausschließlich für ein anderes Unternehmen einer gemeinsamen Unternehmensgruppe erfolgt und die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Geschäftsfeld umfasst eine/-n oder mehrere Geschäftsbereiche/Sparten/Profit-Center einer Erhebungseinheit (Unternehmen), die marktwirtschaftlich aktiv sind. Der Mindestjahresumsatzerlös eines Geschäftsfeldes beträgt jeweils 125 Millionen Euro.

Sie können Angaben zu bis zu drei Ihrer umsatzstärksten Geschäftsfelder im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe machen, die jeweils einen Jahresumsatzerlös von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen.

Wenn Sie im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe ein oder mehrere Geschäftsfelder haben, die den Mindestjahresumsatzerlös von 125 Millionen Euro nicht erreichen, werden diese unter der Kategorie „Weitere Geschäftsfelder“ angelegt. Haben Sie mehrere Weitere Geschäftsfelder, wählen Sie von diesen das umsatzstärkste Geschäftsfeld aus. Es steht repräsentativ für alle Ihre Weiteren Geschäftsfelder. Haben Sie nur ein Weiteres Geschäftsfeld, dann legen Sie nur dieses unter der Kategorie „Weitere Geschäftsfelder“ an.

Fiktives Beispiel:

Marktaktivitäten eines Autohändlers (Wirtschaftszweig der Erhebungseinheit (Unternehmen) 4511 „Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger“):

- Verkauf von Kraftwagen (von 3,5 t oder weniger) mit einem Jahresumsatzerlös von 170 Mio. €
- Reparaturwerkstatt mit einem Jahresumsatzerlös von 50 Mio. €
- Verkauf von Ersatzteilen (Großhandel) mit einem Jahresumsatzerlös von 35 Mio. €

Der Verkauf von Kraftwagen wäre das 1. Geschäftsfeld, weil es über 125 Mio. € liegt und das umsatzstärkste ist. Es würde ein Geschäftsfeld mit dem Wirtschaftszweig 4511 „Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger“ angelegt.

Die Reparaturwerkstatt ist kein eigenes Geschäftsfeld, weil es die Grenze von mind. 125 Mio. € nicht erreicht (WZ-Zuordnung 4520 „Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“). Genauso verhält es sich mit dem Verkauf von Ersatzteilen (WZ-Zuordnung 4531 „Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör“)

Diese Marktaktivitäten würden daher zusammengefasst und unter der Kategorie Weitere Geschäftsfelder angelegt werden. Der Wirtschaftszweig der Weiteren Geschäftsfelder würde sich nach dem umsatzstärksten der beiden Aktivitäten richten, in unserem Beispiel die WZ 4520 „Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“.

Monatserhebung im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

MHDoG

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** in der separaten Unterlage. Die Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie bitte der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Ident-/Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 6 korrigieren.

Auf den folgenden Fragebogenseiten werden Informationen zu Umsatzerlösen (ohne Umsatzsteuer) und tätigen Personen erhoben.

Angaben für den Berichtsmonat und das Berichtsjahr (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Bitte melden Sie Ihre Daten bis zum (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftsbereich Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) **1**

- | | | | |
|-------------------------------------|--------------------------|---|---------------------|
| Großhandel/Handelsvermittlung | ☐ |  | Weiter mit Frage 1. |
| Kfz-Handel | ☐ | | |
| Dienstleistungsbereich | ☐ | | |
| Einzelhandel | ☐ |  | Weiter mit Frage 2. |
| Gastgewerbe | ☐ | | |

1 Steuernummern

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.
Steuernummern bitte ohne Leerzeichen oder Schrägstriche eintragen.

Art der Steuernummer	Bisher (wird vom statistischen Amt eingetragen)	Korrektur
Steuernummer des Organträgers		
Steuernummer der Erhebungseinheit (Unternehmen)		

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt 2

Nach Informationen des statistischen Amtes hat die Erhebungseinheit (Unternehmen) folgenden wirtschaftlichen Schwerpunkt:

Wirtschaftszweigschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Ist dieser wirtschaftliche Schwerpunkt zutreffend?

Ja ☐ Weiter mit Frage 3.

Nein ☐

i Tragen Sie einen passenden vierstelligen Wirtschaftszweigschlüssel ein. Nutzen Sie zur Bestimmung des Wirtschaftszweigschlüssels die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) unter <https://www.klassifikationsserver.de>.

Wirtschaftszweigschlüssel der Erhebungseinheit (Unternehmen)

3 Art der Meldung

Es handelt sich um eine reguläre Monatsmeldung ☐

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Monatsmonat. ☐

Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 6 aus.

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) wird/wurde geschlossen .. **3** ☐ zum M M / J J J J
Bitte tragen Sie Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 6 ein und senden Sie eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurück.

Weiter mit
"Bemerkungen"
auf Seite 6.
(Angaben bei Frage 4
sind optional)

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) ruht und erzielt keinen Umsatzerlös bis einschließlich **4** ☐ zum M M / J J J J
Bitte tragen Sie hierzu nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 6 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Weiter mit
"Bemerkungen"
auf Seite 6.
(Angaben bei Frage 4
sind optional)

4 Angaben zur Erhebungseinheit (Unternehmen) im Berichtsmonat/-jahr

i Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen), das heißt auf die zur Erhebung angeschriebene rechtliche Einheit (Unternehmen).

Gesamtumsatzerlös der Erhebungseinheit (Unternehmen) ohne Umsatzsteuer in vollen Euro **5**

Anzahl der tätigen Personen insgesamt **6**

Darunter tätige Personen mit unterstützenden Tätigkeiten **7**

5 Veränderungen in einzelnen Bundesländern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Wurde eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem oder mehreren Bundesländern mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen aufgegeben? **3 8**

Nein

☐


Weiter auf Seite 4.

Ja

☐

Geben Sie in der folgenden Tabelle den Monat und das Jahr der Aufgabe der Geschäftstätigkeit an. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in dem Bundesland.

Bundesland	Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Bundesland zum
Baden-Württemberg	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Bayern	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Berlin	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Brandenburg	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Bremen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Hamburg	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Hessen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Mecklenburg- Vorpommern	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Niedersachsen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Nordrhein-Westfalen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Rheinland-Pfalz	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Saarland	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Sachsen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Sachsen-Anhalt	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Schleswig-Holstein	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Thüringen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>

Veränderungen in einzelnen Bundesländern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Ruht eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem oder mehreren Bundesländern mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen? **4 8**

Nein

☐


Weiter auf Seite 5.

Ja

☐

Geben Sie in der nachfolgenden Tabelle den voraussichtlich letzten Monat und das Jahr der Unterbrechung der Geschäftstätigkeit an.

Bundesland	Unterbrechung der Geschäftstätigkeit im Bundesland bis
Baden-Württemberg	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Bayern	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Berlin	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Brandenburg	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Bremen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Hamburg	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Hessen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Mecklenburg- Vorpommern	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Niedersachsen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Nordrhein-Westfalen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Rheinland-Pfalz	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Saarland	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Sachsen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Sachsen-Anhalt	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Schleswig-Holstein	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Thüringen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>

6 Umsatzerlöse und tätige Personen im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

im Berichtsmonat/-jahr 9 10 M M / J J J J (wird vom statistischen Amt eingetragen)

I Im Berichtsmonat Januar sind einzutragen:

- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer sowie
- die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt

In den Berichtsmonaten Februar bis Dezember sind einzutragen:

- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt sowie
- die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) für das Bundesgebiet insgesamt.

Die Angaben zu den tätigen Personen in den einzelnen Bundesländern sind freiwillig, z. B. wenn Sie im Berichtsmonat eine Geschäftstätigkeit in einem oder mehreren Bundesländern hinzufügen oder es wesentliche Personalveränderungen geben sollte.

Bundesland	Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten)
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg- Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Bundesgebiet insgesamt		

Name und Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Anschrift oder Firmierung, falls erforderlich.

Bemerkungen

Nutzen Sie dieses Feld bitte u. a. für ergänzende Informationen zu besonderen Entwicklungen bei den Umsatzerlösen oder tätigen Personen. Sie vermeiden dadurch Rückfragen.

Monatserhebung im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Erhebungseinheit

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen), sofern es sich um einen Marktproduzenten handelt,
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen machen muss mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Erhebungseinheiten (Unternehmen).

Bei Marktproduzenten handelt es sich um Einheiten, deren Produktion überwiegend aus Marktproduktion besteht, d. h. aus der Herstellung von Gütern, die auf dem Markt verkauft werden oder verkauft werden sollen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit (Unternehmen), einschließlich aller unselbstständiger Niederlassungen, zum Beispiel Verkaufsfilialen und zur Erhebungseinheit (Unternehmen) gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit (Unternehmen) gehören:

- Niederlassungen im Ausland
- Niederlassungen von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen) nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit (Unternehmen) berichtspflichtig. Es dürfen keine Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt

Den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen) bildet die im erhobenen Kalenderjahr überwiegend ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit. Diese ist entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, zu bestimmen. Bei Ausübung mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen).

3 Aufgabe/Schließung

... der Erhebungseinheit (Unternehmen)

Eine Erhebungseinheit (Unternehmen) ist geschlossen, wenn die Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt wird, eine Gewerbeabmeldung und/oder eine Auflösung der Erhebungseinheit (Unternehmen) im Handelsregister vorliegen.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland

Eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem Bundesland wird aufgegeben, wenn die Geschäftstätigkeit in dem betreffenden Bundesland endgültig eingestellt wird. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in dem Bundesland.

4 Unterbrechung/Ruhendmeldung

... der Erhebungseinheit (Unternehmen)

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) ruht, wenn die Geschäftstätigkeit nur vorübergehend unterbrochen wird. Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet und noch nicht abgeschlossen wurde, gilt die Erhebungseinheit (Unternehmen) ebenfalls als ruhend.

Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird die Erhebungseinheit (Unternehmen) wieder aktiv gesetzt.

Während des Ruhens der Geschäftstätigkeit besteht die Erhebungseinheit (Unternehmen) unverändert fort.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland

Die Geschäftstätigkeit ruht in einem Bundesland, wenn keine Aufgabe der Geschäftstätigkeit vorliegt, sondern diese nur vorübergehend unterbrochen wird.

Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird das Bundesland wieder aktiv gesetzt.

5 Gesamtumsatzerlös (ohne Umsatzsteuer)

Der Umsatzerlös umfasst die von der Erhebungseinheit (Unternehmen) innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer)

- aus dem Verkauf bzw. Vermietung von Waren (Produkten)
 - für die Erbringung von Dienstleistungen,
 - aus der Beherbergung sowie aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen,
- unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Gehört die Erhebungseinheit (Unternehmen) einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren angeben – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen):

Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungsauch die Haftungsvergütung als Umsatzerlös an.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen.

Zum Umsatzerlös zählen:

- Handelsumsatzerlöse,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissioniertem Warenwert),
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatzerlös,
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsatzerlöse aus sonstigen Dienstleistungen, sowie
- **bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV):**
Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften, wie z. B.

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividen-den, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teil-gewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wert-berichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlage-vermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen
- Geldeinlagen,
- erhaltene Geld- und Sachgeschenke,
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt,
- Sofort- und Überbrückungshilfen sowie
- die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundes-agentur für Arbeit.

6 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen **alle voll- und teilzeitbeschäftigte** sowie **geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der betreffenden Erhebungseinheit (Unternehmen) zum Ende des Berichts-monats.

Hierzu gehören:

- Tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „tätigen Personen“ gehören

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Prakti-kantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten,

- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbei-ternehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit (Unter-nehmen) tätig waren und **kein** Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Grup-pe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungs-leistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außen-dienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volon-tärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (zum Beispiel geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit (Unternehmen) eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäf-tigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 538 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saison-arbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhält-nisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 538 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

7 Unterstützende Tätigkeiten in einem Unternehmen (rechtliche Einheit) im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Unterstützende Tätigkeiten umfassen Neben- und Hilfstätigkeiten, die nicht zu den Haupttätigkeiten/Marktaktivitäten eines Unternehmens (rechtliche Einheit) im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe zählen. Die Unterscheidung zwischen unterstützenden Tätigkeiten und Haupttätigkeiten kann anhand folgender Frage getroffen werden: Ist eine Tätigkeit unmittelbar mit dem Verkauf von Handelswaren oder der Erbringung von Dienstleistungen verbunden oder ist sie eine notwendige Unterstützung, um den Verkauf von Handelswaren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu ermöglichen? Die Ergebnisse von unterstützenden Tätigkeiten sind Dienstleistungen und/oder Güter, die ausschließlich für einen anderen Bereich desselben Unternehmens bereitgestellt bzw. erstellt werden, weil sie für die vom Unternehmen am Markt angebotene Leistung(-en) benötigt werden.

Faustregel zur groben Bestimmung von unterstützenden Tätigkeiten in einem Unternehmen: In der Regel sind unterstützende Tätigkeiten Aktivitäten in jenen Bereichen eines Unternehmens, deren Kosten im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ausschließlich als sog. Gemeinkosten den Kostenträgern (verkaufte Handelsware/erbrachte Dienstleistung(-en)) zugeordnet werden können.

Unterstützende Tätigkeiten in einem Unternehmen im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe sind:

- Vermarktungsaktivitäten, wie z. B. Marketing und Werbung,
- Bei Unternehmen im Handel: Service-Aktivitäten,
- Informations- und Kommunikationsdienstleistungen (nur sofern diese kein Bestandteil einer IT-Dienstleistung sind, wie z. B. bei Reisebüros),
- administrative Tätigkeiten, wie z. B. Buchhaltung, Finanzen und Facility-Management, und
- Managementfunktionen, wie z. B. Führung, Planung, Organisation, Controlling, Personalbeschaffung.

Zu den **Haupttätigkeiten** zählen im Allgemeinen:

Handel

- Der Kauf von Waren zwecks Wiederverkaufs ohne Weiterverarbeitung.
- Die Bearbeitung von Waren, die später zu einem integrierten Bestandteil des Handels (Haupttätigkeit) werden.
- Distribution, Logistik und Lagerung von Produkten.

Dienstleistungen

- IT-Aktivitäten, die Bestandteil von Dienstleistungen (Haupttätigkeit) eines IT-Dienstleisters sind.
- Die Bearbeitung von Waren, die später zu einem integrierten Bestandteil einer Dienstleistung (Haupttätigkeit) werden.

8 Arbeitsstätten/Niederlassungen

Arbeitsstätten/Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit

(Unternehmen), einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit (Unternehmen) oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus).

Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Arbeitsstätte/Niederlassung.

9 Umsatzerlös (ohne Umsatzsteuer) im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Der Umsatzerlös umfasst die von der Erhebungseinheit (Unternehmen) innerhalb des Berichtsmonats im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer)

- aus dem Verkauf bzw. Vermietung von Waren (Produkten)
- für die Erbringung von Dienstleistungen,
- aus der Beherbergung sowie aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen,

unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Gehört die Erhebungseinheit (Unternehmen) einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren angeben – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungsauch die Haftungsvergütung als Umsatzerlös an.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen.

Zum Umsatzerlös zählen:

- Handelsumsatzerlöse,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissioniertem Warenwert),
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatzerlös,
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen, sowie
- **bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV):** Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantineerlöse.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Verbrauchsteuern (z. B. Schaumweinsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungssteuer,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke,
- sonstige Erträge, denen kein Leistungs- oder Warenaustausch zugrunde liegt,
- Sofort- und Überbrückungshilfen sowie
- die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit.

10 Tätige Personen im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Zu den tätigen Personen zählen alle **voll- und teilzeitbeschäftigte** sowie **geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte)

Nicht zu den tätigen Personen gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht-studentische Praktikantinnen und Praktikanten, zum Beispiel Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt

des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- beziehungsweise vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, studentische Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 538 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 538 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

Handels- und Dienstleistungsstatistik

Monatserhebung im Einzelhandel

ME

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handels- und Dienstleistungsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung und den Landesregierungen, der Wirtschaft und ihren Verbänden sowie der EU-Kommission benötigt. Die monatliche Erhebung im Einzelhandel ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, die in Form einer Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdlIDStatG) genannten Erhebungseinheiten durchgeführt wird.

Die Erhebung wird bei Erhebungseinheiten mit mindestens 450 000 Euro Jahresumsatz durchgeführt. Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist der Kalendermonat. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das HdlIDStatG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 HdlIDStatG.

Bei Erhebungseinheiten, die einen Jahresumsatz von mindestens 250 Millionen Euro erzielen, werden die erhobenen Angaben jeweils für die drei größten Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich erhoben, die ihrerseits einen Jahresumsatz von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen. Die Angaben zu Umsatz und Zahl der tätigen Personen für weitere Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich sind zusammengefasst anzugeben. Die Angaben zur Bezeichnung und Wirtschaftszweignummer der wirtschaftlichen Tätigkeit sind auf das größte der zusammengefassten Geschäftsfelder zu beziehen.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 HdlIDStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HdlIDStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11 Absatz 3 HdlIDStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 11 Absatz 4 HdlIDStatG sind

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 14 HdlDStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundert-

anteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ident-/Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Ident-/Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Ident-/Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Ident-/Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Handels- und Dienstleistungsstatistik

Monatserhebung im Großhandel und in der Handelsvermittlung

MGH

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handels- und Dienstleistungsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung und den Landesregierungen, der Wirtschaft und ihren Verbänden sowie der EU-Kommission benötigt. Die monatliche Erhebung im Großhandel und in der Handelsvermittlung ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, die in Form einer Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdDIStatG) genannten Erhebungseinheiten durchgeführt wird.

Sie wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt und erstreckt sich auf Erhebungseinheiten des Großhandels/der Handelsvermittlung mit mindestens 100 tätigen Personen oder mindestens 20 Millionen Euro Jahresumsatz. Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist der Kalendermonat. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das HdDIStatG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 HdDIStatG.

Bei Erhebungseinheiten, die einen Jahresumsatz von mindestens 250 Millionen Euro erzielen, werden die erhobenen Angaben jeweils für die drei größten Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich erhoben, die ihrerseits einen Jahresumsatz von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen. Die Angaben zu Umsatz und Zahl der tätigen Personen für weitere Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich sind zusammengefasst anzugeben. Die Angaben zur Bezeichnung und Wirtschaftszweignummer der wirtschaftlichen Tätigkeit sind auf das größte der zusammengefassten Geschäftsfelder zu beziehen.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 HdDIStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HdDIStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11 Absatz 3 HdDIStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 11 Absatz 4 HdlDStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Statistische Bundesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 14 HdlDStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder den obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren,

wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ident-/Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen, die Steuernummer der Erhebungseinheit und des Organträgers der Erhebungseinheit sowie bei Änderungen auch die bisherige Steuernummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Ident-/Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Ident-/Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Ident-/Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Statistischen Bundesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Handels- und Dienstleistungsstatistik

Monatserhebung im Kraftfahrzeughandel

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handels- und Dienstleistungsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung und den Landesregierungen, der Wirtschaft und ihren Verbänden sowie der EU-Kommission benötigt. Die monatliche Erhebung im Kraftfahrzeughandel ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, die in Form einer Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdlIDStatG) genannten Erhebungseinheiten durchgeführt wird.

Die Erhebung wird bei Erhebungseinheiten mit mindestens 250 tätigen Personen oder mindestens 11 Millionen Euro Jahresumsatz durchgeführt. Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist der Kalendermonat. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das HdlIDStatG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 HdlIDStatG.

Bei Erhebungseinheiten, die einen Jahresumsatz von mindestens 250 Millionen Euro erzielen, werden die erhobenen Angaben jeweils für die drei größten Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich erhoben, die ihrerseits einen Jahresumsatz von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen. Die Angaben zu Umsatz und Zahl der tätigen Personen für weitere Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich sind zusammengefasst anzugeben. Die Angaben zur Bezeichnung und Wirtschaftszweignummer der wirtschaftlichen Tätigkeit sind auf das größte der zusammengefassten Geschäftsfelder zu beziehen.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 HdlIDStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HdlIDStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11 Absatz 3 HdlIDStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 11 Absatz 4 HdlIDStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 14 HdlIDStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ident-/Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen, die Steuernummer der Erhebungseinheit und des Organträgers der Erhebungseinheit sowie bei Änderungen auch die bisherige Steuernummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Ident-/Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Ident-/Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Ident-/Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Handels- und Dienstleistungsstatistik

Monatserhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen

MD

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handels- und Dienstleistungsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung und den Landesregierungen, der Wirtschaft und ihren Verbänden sowie der EU-Kommission benötigt. Die monatliche Erhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, die in Form einer Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdIDStatG) genannten Erhebungseinheiten durchgeführt wird.

Die vorliegende Erhebung erstreckt sich auf Erhebungseinheiten in bestimmten Dienstleistungsbereichen:

- Verkehr und Lagerei,
- Information und Kommunikation,
- Grundstücks- und Wohnungswesen,
- Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen,
- Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen mit Ausnahme der Bereiche Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben, Forschung und Entwicklung und Veterinärwesen.

Die Erhebung wird bei Erhebungseinheiten mit mindestens 250 tätigen Personen oder mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz durchgeführt. Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist der Kalendermonat. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das HdIDStatG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 HdIDStatG.

Bei Erhebungseinheiten, die einen Jahresumsatz von mindestens 250 Millionen Euro erzielen, werden die erhobenen Angaben jeweils für die drei größten Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich erhoben, die ihrerseits einen Jahresumsatz von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen. Die Angaben zu Umsatz und Zahl der tätigen Personen für weitere Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich sind zusammengefasst anzugeben. Die Angaben zur Bezeichnung und Wirtschaftszweignummer der wirtschaftlichen Tätigkeit sind auf das größte der zusammengefassten Geschäftsfelder zu beziehen.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 HdIDStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HdIDStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 11 Absatz 3 HdlDIStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 11 Absatz 4 HdlDIStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 14 HdlDIStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach §47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ident-/Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen, die Steuernummer der Erhebungseinheit und des Organträgers der Erhebungseinheit sowie bei Änderungen auch die bisherige Steuernummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Ident-/Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Ident-/Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Ident-/Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Handels- und Dienstleistungsstatistik

Monatserhebung im Gastgewerbe

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handels- und Dienstleistungsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung und den Landesregierungen, der Wirtschaft und ihren Verbänden sowie der EU-Kommission benötigt. Die monatliche Erhebung im Gastgewerbe ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, die in Form einer Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdlIDStatG) genannten Erhebungseinheiten durchgeführt wird.

Die Erhebung wird bei Erhebungseinheiten mit mindestens 165 000 Euro Jahresumsatz durchgeführt. Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist der Kalendermonat. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das HdlIDStatG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 HdlIDStatG.

Bei Erhebungseinheiten, die einen Jahresumsatz von mindestens 250 Millionen Euro erzielen, werden die erhobenen Angaben jeweils für die drei größten Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich erhoben, die ihrerseits einen Jahresumsatz von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen. Die Angaben zu Umsatz und Zahl der tätigen Personen für weitere Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich sind zusammengefasst anzugeben. Die Angaben zur Bezeichnung und Wirtschaftszweignummer der wirtschaftlichen Tätigkeit sind auf das größte der zusammengefassten Geschäftsfelder zu beziehen.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 HdlIDStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HdlIDStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11 Absatz 3 HdlIDStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 11 Absatz 4 HdlIDStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 14 HdlIDStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ident-/Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Ident-/Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Ident-/Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Ident-/Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

D Datensatzbeschreibung

entfällt

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr,

Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser

Veröffentlichung

Referat 43

Tel. 0331 8173-3585

Fax 0331 817330-4016

Konjunkturhebung@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Umsatz und Beschäftigung im Handel
(G I 1 – jährlich)
- Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel
(G I 3 – monatlich)
- Umsatz und Beschäftigung im Kraftfahrzeughandel einschl. Instandhaltung und Reparatur und im Großhandel
(G I 5 – monatlich)
- Dienstleistungen
(J I 3 – monatlich)
- Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe
(G IV 5 – monatlich)
- Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe
(G IV 3 – jährlich)